



Deutsche Sachversicherung

Aktiengesellschaft

Hamburg 1

Ringheimschutz

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasser-Erstrisiko-Versicherung

	Versicherung Nr.	G.St.	Vers.-Summe R.M.	Monat
	15 5205336	15/115	20 000	7
Versich.-Nehmer	3/1516 Dr. Zillich, Heinrich			
Bisherige Vers.		Starnberg/Obbay.		H
Beginn u. Ablauf mittags 12 Uhr	24. 7. 39/49	-----		334
Vers.-Summe R.M.	20 000	Fischhaberstr. 15		
Jahresbeitrag	25,--	2,50	- ,30	
		- ,20	1,70	
			Einzieh.-Geb.	
			Ausfert.-Geb.	29,70
				R.M. Gesamt-Betrag

Dieser Vertrag gilt auf Grund des eingereichten Antrages, der umstehend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Zusatzbedingungen für die Rundfunkempfangsgeräte-Versicherung und Besonderen Bedingungen mit der Maßgabe geschlossen, daß sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor seinem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Die Gebäude der Versicherungsräumlichkeiten sind — soweit nichts anderes bemerkt — massiv oder von Steinschwerk errichtet und hart gedeckt, enthalten keinen feuergefährlichen Gewerbebetrieb und sind im Umkreise von 30 m weder durch Betrieb und Lagerung noch durch weiche Dachung gefahrerhöhend benachbart.

Die Versicherung gilt antragsgemäß

unter Ausschluß der Vorschriften für Unterversicherung als auf „Erstes Risiko“ gegen
Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art,
Einbruchdiebstahl, Beraubung und räuberische Erpressung,
Leitungswasser sowie für die
Rundfunkanlage auch gegen Sachschäden aller Art abgeschlossen.

Die Gesellschaft leistet Ersatz für jeden bedingungsgemäßen Schaden — ohne Rücksicht auf den Gesamtwert beim Eintritt des Schadensfalles — bis zur oben angegebenen Versicherungssumme.

Versichert ist der gesamte Hausrat und sonstige Inhalt der Wohnung des Versicherungsnehmers gemäß der umstehenden Aufstellung mit den dabei vermerkten Einschränkungen.

Besondere Bedingungen, Gebührenvermerk und Anmerkungen auf der Rückseite beachten!

**„Die Rundfunkempfangsgeräte-Versicherung nach
den eingedruckten Zusatzbedingungen ist
nicht eingeschlossen.“**

Deutsche Sachversicherung
Aktiengesellschaft

Obigen Gesamtbetrag erhalten

p. Postrechnung

Hamburg

den

11. Aug. 1939

(Unterschrift)

g s

Diese Versicherungsurkunde ist sofort auf ihre Richtigkeit hin vom Versicherungsnehmer zu prüfen, damit im Schadensfalle keine Rechtsnachteile entstehen [vgl. § 8 (1.) der Versicherungsbedingungen].

Versicherte Sachen

1. **Der gesamte Hausrat** einschließlich aller Haushaltungsgegenstände und -vorräte, Schreibmaschinen für den Hausgebrauch, Rundfunk-, Klingel-, Heizungs-, Koch- und Fernsprechanlagen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserzähler und Fahrräder (nicht Motorräder), aller sonstigen im Haushalt zum persönlichen Gebrauch dienender Haushaltungsgegenstände und Arbeitsgerät des Versicherungsnehmers, seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausgehilfen sowie etwaigen Fremdenbesuchtes; fremdes Eigentum und unter Eigentumsvorbehalt erworbene und sicherungshalber übereignete Sachen des Hausrates sind mitversichert.
2. **Außenversicherung für Einbruchdiebstahl** (Reise-, Wäscherei- und Banktresorversicherung):
 - a) für Reisegepäck in Pensionen, Hotelzimmern und Privatwohnungen bis zu 10 % der Versicherungssumme;
 - b) für Wäsche, Kleidungsstücke und Teppiche in Wäschereien, Bängel- und Reinigungsanstalten bis zu 5 % der Versicherungssumme;
 - c) Bankaufbewahrung von Bargeld und Wertpapieren, Gold-, Silber- und Schmucksachen in Tresor- und Geldschrankfächern bis zu 20 % der Versicherungssumme.
3. **Gold-, Silber- und Schmucksachen**, Juwelen, gefasste Edelsteine und echte Perlen (ohne Verschlussvorschrift und gleichgültig, ob im Gebrauch befindlich oder nicht (§ 2 (3. und 4.) A.B. finden keine Anwendung)) bis zu 20 % der Versicherungssumme.
4. **Bargeld, Zinscheine, Wechsel, Sparkassenbücher, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungefasste Edelsteine und ungefasste echte Perlen:**
 - a) im Geldschrank bis zu 15 % der Versicherungssumme;
 - b) unter sonstigem besonderen Verschluss bis zu einer Versicherungssumme von RM 50 000,— bis zu 5 % (höchstens RM 1000,—) der Versicherungssumme;
 - c) unter sonstigem besonderen Verschluss bei Versicherungen mit Versicherungssummen über RM 50 000,— bis zu 2 % der Versicherungssumme;
 - d) ohne besondere Verschlussvorschrift in Abänderung des § 2 (3.) A.B. bis zu 1 % (höchstens jedoch bis zu RM 100,—) der Versicherungssumme.
5. **Briefmarken-, Münzen- und sonstige Sammlungen:**
 - a) im Geldschrank bis zu 15 % der Versicherungssumme;
 - b) ohne besondere Verschlussvorschrift in Abänderung des § 2 (3.) A.B. bis zu 5 % der Versicherungssumme.
6. **Lebende Haustiere und lebende Pflanzen** (z. B. Kanarienvögel und andere Vögel, Katzen, Hunde, Zierfische und anderes Götter in Aquarien und Terrarien, sowie Blumen und Kakteen), die in den Wohnräumen des Versicherten gehalten werden.
7. **Hausrat gemäß Ziffer 1 auf dem Boden, im Keller, in der Waschküche, in nachts unbewohnten Mansarden und außerhalb der Wohnung belegenen Fremden- und Hausgehilfenzimmern**, jedoch ausschließlich der Einbruchdiebstahlversicherung für Pelzsachen, Schreibmaschinen, Rundfunkgeräte und ausschließlich der unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Sachen, bis zu 20 % der Versicherungssumme (bei Einfamilienhäusern bis zur vollen Versicherungssumme).
8. **Fahrräder im Keller, auf dem Boden oder in sonstigen zur Wohnung gehörigen unbewohnten Räumen.**
9. Die bei einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung verursachte **Gebäudebeschädigung** an Türen, Schließern, Fenstern, Decken, Wänden und Fußböden bis zu 2 % der Versicherungssumme.
10. **Leitungswasserschäden** am Verputz, Anstrich und den Tapeten der eigenen Wohnung.

|| Hausbesitzer müssen für das Gebäude eine besondere Wasserleitungsschäden-Versicherung, durch die || gleichzeitig Schäden an den Rohrleitungen (Rohrreparaturen) versichert werden können, abschließen. ||

Für Leitungswasserschäden an anderen, in fremdem Eigentum stehenden Sachen (z. B. Hausrat in fremder Wohnung), für die der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen **ersatzpflichtig** ist, haftet die Gesellschaft im Umfange des § 2 (2.) A.B.

11. Sachschäden, die durch den **Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen** entstehen, sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Brand-, Explosions- oder Trümmerschäden handelt, in die Versicherung eingeschlossen. Die Ausschlussbestimmung in § 1 IV. A.B. (Kriegsgefahr) bleibt bestehen.
12. Schäden, welche bei **Luftschußübungen**, der Einrichtung von Luftschußanlagen, der Anbringung von Geräten zur Fliegerabwehr und bei der Einrichtung ähnlicher Schußvorrichtungen entstehen, sind mitversichert, sofern es sich um einen ersatzpflichtigen Brand- oder Explosionschaden im Sinne der A.B. handelt.

Besondere Bedingungen

- a) Die Versicherung gilt nicht für eingelagerten Hausrat (Lagergut).
- b) In die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung sind **nicht Aufräumungskosten**, die im Schadenfalle dem Versicherungsnehmer entstehen, bis zu 1 % der Gesamtversicherungssumme kostenlos eingeschlossen. Unter Aufräumungskosten sind zu verstehen die notwendig werdenden Kosten für Aufräumung der Schadenstätte — soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind — und die Abfuhrkosten des Schuttes bis zur nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsstätte. Aufräumungskosten zu Lasten Dritter fallen nicht unter die Ersatzpflicht der Gesellschaft.
- c) Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Bargeld, Wertpapiere und Sparkassenbücher der Hausgehilfen und des Fremdenbesuchtes sind nur dann im Rahmen der Ziff. 3 und 4 der obenstehenden Deklaration mitversichert, wenn sie in den von dem Versicherungsnehmer bewohnten Räumen aufbewahrt werden.
- d) Schäden, die durch außerhalb des Versicherungsgrundstückes befindliche öffentliche Wasserleitungsanlagen verursacht werden, sind in die Versicherung eingeschlossen.
- e) Eine **Erweiterung des Deckungsumfanges** ist besonders anzugeben.
- f) Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand der Gesellschaft schriftlich bestätigt sind.

Zusatzbedingungen für die Rundfunkempfangsgeräte-Versicherung

§ 1. Versicherte Sachen

Versichert ist die dem Versicherungsnehmer gehörende Rundfunkanlage (Rundfunkempfangsgerät, Antenne, Erdleitung, Lautsprecher, Kopfhörer, Entstöranlagen und sonstige zu der Einrichtung gehörige Zubehörteile) in seiner Wohnung innerhalb Deutschlands und der Freien Stadt Danzig.

§ 2. Versicherte Gefahren und Schäden. Gefahrerhöhung

1. Die Versicherung umfaßt mit nachbenannten Ausnahmen alle Schäden, die an der versicherten Rundfunkanlage entstehen oder verursacht werden.
2. Für die Kosten von Veränderungen oder Verbesserungen sowie die Behebung von Minderung an Wert, äußerem Ansehen, Leistungsfähigkeit usw. infolge normaler Abnutzung sowie für einen etwaigen Nutzungsanfall oder die Kosten eines Ausbesserungsgerätes haftet die Gesellschaft nicht.
3. Gefahrerhöhungen haben auf die Ersatzpflicht der Gesellschaft keinen Einfluß.

§ 3. Ersatzleistung

Die Gesellschaft ersetzt:

- a) im Falle einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung der beschädigten Teile einschließlich etwa notwendiger einfacher Fracht- und Transportkosten. Bei Neuerfaß einzelner Teile ist ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug zu machen.
- b) im Falle völliger Vernichtung oder der Entwendung des ganzen Rundfunkempfangsgerätes den Zeitwert.

§ 4. Prämie

1. Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer nur die Prämie für die Zusatzversicherung nicht bezahlt, kann die Gesellschaft lediglich mit Wirkung für diese Zusatzversicherung, nicht aber mit Wirkung für die zusammengefaßte Hauptversicherung das Mahnverfahren nach § 39 VVG. durchführen.
2. Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer nicht die Prämie für die zusammengefaßte Hauptversicherung, wohl aber für die Zusatzversicherung bezahlt, bleibt dem Versicherungsnehmer für die Rundfunkempfangsgeräte-Versicherung der Versicherungsschutz erhalten.

§ 5. Entschädigung und Pflichten des Versicherten im Schadensfall

1. Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die festgesetzte Entschädigung in bar leisten oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes selbst übernehmen.
2. Vor Beginn von Instandsetzungen hat der Versicherte Weisungen der Gesellschaft einzuholen. Der Versicherte ist verpflichtet, das vom Schaden betroffene Gerät auf Verlangen der Gesellschaft auf deren Kosten und Gefahr unverzüglich zur Prüfung oder Reparatur einzusenden.

§ 6. Sachverständigenverfahren

1. Zu Sachverständigen und Obleuten dürfen nur technische Fachleute für Rundfunkempfangsanlagen ernannt werden.
2. Jede Partei kann verlangen, daß auch durch Sachverständige festgestellt wird, welche Reparaturen erforderlich sind.

§ 7. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Die Kündigung beider Parteien anlässlich eines Schadens kann sich immer nur auf das ganze Versicherungsverhältnis oder lediglich auf die Zusatzversicherung erstrecken, falls lediglich die Geräteversicherung von dem Schaden betroffen war.

§ 8. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen ersetzt, geändert oder ergänzt werden, auch auf diese Zusatzversicherung entsprechende Anwendung.

Achtung !

Sofortige schriftliche Anzeige an die zuständige Vertretung der Gesellschaft ist erforderlich bei:

1. Eintritt eines Schadens innerhalb 3 Tage; hierbei auch Anzeige an die Polizei (§ 14);
2. Wohnungsveränderung spätestens 14 Tage nach dem Umzug (§ 4(2.));
3. Gefahrerhöhung (§ 6);
4. Veräußerung (§ 12);
5. anderweitiger Versicherung (§ 10(1.)).

Bemerkungen :

I. An Nebengebühren werden außer den gesetzlichen Abgaben (Versicherungssteuer) erhoben:

1. Ausfertigungsgebühren:

a) Versicherungsscheine

bis zu einem Prämienbetrage von RM 5,— RM 0,50

" " " " 10,— " 1,—

" " " " 100,— " 2,—

über einen Prämienbetrag " " 100,— " 3,—

b) Verlängerungsscheine

bis zu einem Prämienbetrage von RM 5,— RM 0,50

" " " " 100,— " 1,—

über einen Prämienbetrag " " 100,— " 1,50

2. Für vorauslagtes Porto bis höchstens RM 0,50. Im Falle eines Mahnverfahrens oder bei sonstigen besonderen Portoauswendungen kann die Gesellschaft auch die Mehrkosten erheben.

3. Einziehungsgebühr für Folgeprämien, höchstens RM 0,50.

II. Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche – nicht in der vorstehenden Gebührenübersicht aufgeführte – besondere Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

III. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit Abschriften der Erklärungen zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung und im Schadensfalle) abgegeben hat; er hat aber die Kosten dieser Abschriften der Gesellschaft zu erstatten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuer, Einbruchdiebstahl u. Leitungswasser

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Gesellschaft (Versicherer) gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden, entstanden durch:

- a) Brand und Blitzschlag,
- b) Explosionen aller Art,
- c) Einbruchdiebstahl, Vandalismus und räuberische Erpressung,
- d) Leitungswasser.

I. (1.) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Kisten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

(2.) Die Gesellschaft haftet für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in (1.) genannten Schadenereignisse beruhen oder
- b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind und das Ereignis auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist oder
- c) durch Lösen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.

(3.) Die Gesellschaft ersetzt den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in (1.) genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.

(4.) Die Gesellschaft ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadensfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat, nach Maßgabe des § 15.

(5.) Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet die Gesellschaft nur, wenn es besonders vereinbart ist.

II. (1.) Die Gesellschaft haftet für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl), durch Vandalismus und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben) entstehen.

(2.) Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor,

- a) wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge einbringt,
- b) wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behälter erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältern falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
- c) wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebstahlähnlicher Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte,
- d) wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu a) bis c), durch Vandalismus oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.

(3.) Die Gesellschaft ersetzt den Wert der durch den Einbruchdiebstahl entwendeten oder beim Einbruch zerstörten sowie die Wertminderung der dabei beschädigten Sachen.

(4.) Die Gesellschaft ersetzt nach Maßgabe des § 15 auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadensfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat.

(5.) Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet die Gesellschaft nur, wenn es besonders vereinbart ist.

(6.) Die Gesellschaft haftet nicht

- a) für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosion entstehen. Bei Anwendung von Sprengmitteln haftet sie jedoch für den Schaden an Geldschränken und ihrem Inhalt sowie an Stahlkammern und ihrem Inhalt;
- b) für Einbruchdiebstahlschäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden oder bei ihm wohnenden Person vorsätzlich herbeigeführt werden.

Bei Geschäftsversicherungen haftet die Gesellschaft ferner nicht für Schäden, die durch einen Angestellten vorsätzlich herbeigeführt werden, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Angestellte den Schaden während des Geschäfts für ihn geschlossen war, herbeigeführt hat.

(7.) In die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl gilt die Versicherung gegen Vandalismus an Gegenständen des Haushalts in der Versicherungsräumlichkeit bis zur Höhe der Versicherungssumme und soweit die gemäß § 3 zu ermittelnde Entschädigung 10 v. H. der für Gegenstände des Haushalts gegen Einbruchdiebstahl versicherten Summe, höchstens aber RM 2000,— nicht übersteigt, auf Wegen und Fahrten des Versicherungsnehmers und der in häus-

licher Gemeinschaft mit ihm lebenden Personen innerhalb des Deutschen Reiches und des Freistaates Danzig eingeschlossen. Eine weitere Ausdehnung der Vandalismusversicherung bedarf besonderer Vereinbarung.

(8.) Bei der Versicherung gegen Zerstörung oder Beschädigung am Gebäude (an Türen, Fenstern, Wänden, Decken, Schließern u. dgl.) gilt die Zerstörung oder Beschädigung der Spiegelglascheiben von Geschäftsräumen nicht eingeschlossen.

III. (1.) Die Versicherung gegen Leitungswasser erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß häusliches Verbrauchswasser aus Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen austritt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück oder einem angrenzenden Nachbargrundstück befinden.

(2.) Erfassungspflichtig sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.

Weitere Schäden, insbesondere mittelbare Schäden (z. B. durch Wasserverlust, Unbewohnbarkeit oder Unbenutzbarkeit von Räumen) oder entgangenen Gewinn hat die Gesellschaft nicht zu ersetzen.

(3.) Die Leitungswasserversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vor Beginn der Versicherung entstanden sind.

Ferner sind von der Leitungswasserversicherung ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Sprinkleranlagen, durch Plansch- und Reinigungswasser, durch Grundwasser, Hochwasser, Witterungsniederschläge oder Rückstau infolge von Regengüssen;
- b) Kosten für das Auftauen eingefrorener Leitungsanlagen;
- c) Schäden an den Zuleitungsrohren der Kalt- und Warmwasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten der für die Reparatur erforderlichen Nebenarbeiten, sowie Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (z. B. Wasserhähne, Wassermesser, Wasserbehälter, Badewannen, Badeöfen, Klosettfaßen und -becken, Heizkörper, Herdschlangen, Boiler u. dgl.);
- d) Schäden an den Abflußrohren, Kessel-, Maschinen- und elektrischen Kraftanlagen.

IV. Im Falle von inneren Unruhen, Kriegeereignissen jeder Art, Erdbeben, Erdstöße als Folge von Bergbau haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

§ 2. Versicherte Sachen

(1.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht. Die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer.

(2.) Die Versicherung gegen Leitungswasserschäden erstreckt sich auch auf andere in fremdem Eigentum stehende Sachen, die durch ein unter § 1 Abs. III (1.) und (2.) fallendes Schadenereignis beschädigt oder zerstört werden. Für solche Sachen wird jedoch nur in Höhe des Betrages, für den der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ersatzpflichtig ist, und zwar bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme, jedoch nicht über 10 000 Reichsmark, Ersatz geleistet. In fremdem Eigentum stehende Waren und gewerbliche Einrichtungen sind in die Versicherung nach Satz 1 und 2 nicht eingeschlossen.

(3.) Gegen Einbruchdiebstahlschäden gelten Bargeld, Zinscheine, Wechsel, Sparkassenbücher, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungefasste Edelsteine und ungefasste echte Perlen, sowie Briefmarken, Münzen- und sonstige Sammlungen nur versichert, während sie sich in verschlossenen Behältern befinden, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen Wegnahme der Behälter selbst, gewähren. Liegt jedoch eine Vereinbarung über besondere Behälter vor, in denen sich die Sachen zu befinden haben, so sind sie nur versichert, während sie sich unter dem vereinbarten Verschluss befinden. Für Gold-, Silber- und Schmucksachen, Juwelen, gefasste Edelsteine und echte Perlen gelten die gleichen Bestimmungen, sofern sie sich nicht in Gebrauch befinden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über Wertpapiere, Urkunden oder Sammlungen im Werte von mehr als dreitausend Reichsmark laufend gehaltene Verzeichnisse zu führen und an einem gesonderten Orte unter Verschluss aufzubewahren.

(4.) Soweit Sachen nach Absatz (3.) oder auf Grund besonderer Vereinbarungen sich unter besonderem Verschluss befinden müssen, haftet die Gesellschaft nur, wenn der Diebstahl durch Erbrechen der verschlossenen Behälter selbst begangen oder dadurch bewirkt wird, daß zur Öffnung der Behälter selbst falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden.

(5.) Bei der Veralbungsversicherung sind Bargeld, Wertpapiere, Sparfassenbücher, Urkunden, ungefaßte Edelsteine, ungemünzte Metalle, ungefaßte echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen, Schmuck-, Gold- und Silbersachen auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.

§ 3. Ersatzwert

(1.) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Ersatzwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Werte der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist.

(2.) Maßgebend für den Ersatzwert ist bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes; bei Gebäuden: der ortsbliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung, entsprechenden Betrages. Ergibt sich bei Gebäuden und Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstände, daß sie vor Eintritt des Schadensfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

(3.) Soweit versicherte Wertpapiere an der letzten, dem Eintritt des Schadensfalles vorhergehenden Börse offiziell notiert worden sind, kann die Gesellschaft den Schadenersatz für solche Wertpapiere zu diesem Kurse leisten. In allen Fällen des Diebstahls oder Verlustes von Wertpapieren ist jedoch die Gesellschaft auch befugt, den Nennbetrag der gestohlenen Wertpapiere durch Lieferung anderer Stücke dieser Wertpapiere als Schadenersatz zu leisten.

(4.) Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

(5.) Die Versicherung gilt als auf „Erstes Risiko“ geschlossen. Bei der Versicherung auf „Erstes Risiko“ wird der auf eine Position entfallende Schaden bis zur Höhe der für die Ziffer oder Gesamtversicherung auf „Erstes Risiko“ genommenen Versicherungssumme ersetzt, ohne Rücksicht auf den Wert der zu der Ziffer gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles. Nur wenn die Gesellschaft und eine andere Gesellschaft nach einem Verhältnis an der Versicherung beteiligt sind, haftet die Gesellschaft nach diesem Verhältnis bis zur Grenze der Versicherungssumme.

§ 4. Versicherungsort

(1.) Bewegliche Sachen sind, abgesehen von den in § 2 (2.) erwähnten Sachen, nur in den Räumen versichert, die in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind (Versicherungsort). [Siehe auch § 1 Abs. II, (1).] Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

(2.) Im Falle der Versicherung des Hausrats und Arbeitsgeräts bleibt jedoch bei einem Wohnungswechsel der Versicherungsvertrag auch während des Umzuges und für die neue Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Gesellschaft unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verlegt er diese Pflicht, und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrenerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG.) entsprechende Anwendung.

(3.) Die Feuer- und Leitungswasser-Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 20 v. H. der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3000 RM betragen.

Die Einbruchdiebstahl-Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt ebenfalls auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräumlichkeit im Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig in fremden, ständig bewohnten Haushaltungen befinden und dort von einem Schadenereignis im Sinne des § 1 Abs. II (1.—3.) betroffen werden, soweit sie nicht aus anderen Versicherungen (z. B. Reisegepäck-, Schmucksachenversicherung) eine Entschädigung beansprucht werden kann. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 5 v. H. der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät, zusammen höchstens 1000 RM, betragen.

§ 5. Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG. vom Vertrage zurücktreten und damit von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 6. Gefahrenerhöhung

(1.) Nach dem Vertragschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Gesellschaft keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrenerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Gesellschaft unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2.) Tritt nach dem Vertragschluß eine Gefahrenerhöhung ein, so kann die Gesellschaft kündigen. Verlegt der Versicherungsnehmer

eine der in (1.) genannten Pflichten, so ist sie außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

(3.) Die näheren Vorschriften über Gefahrenerhöhung sind in den §§ 23 bis 30 VVG. enthalten.

(4.) Als Gefahrenerhöhung gelten bei der Einbruchdiebstahl-Versicherung insbesondere die Beseitigung oder die Verminderung von Sicherungen, die im Antrag oder in dem Versicherungsschein angegeben sind, sowie das Unbewohntsein oder das Unbeaufsichtigtlassen der Versicherungsräumlichkeit für eine längere Dauer als 60 Tage. Für die Vermeidung dieser Gefahrenerhöhung ist mindestens erforderlich, daß die Aufsicht durch eine erwachsene Person ausgeübt wird, die sich wenigstens während der Nacht in der Versicherungsräumlichkeit aufhält.

§ 7. Sicherheitsvorschriften

Verlegt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die vor Eintritt des Schadensfalles zu erfüllen sind, oder duldet er ihre Verletzung, so kann die Gesellschaft

a) das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Gesellschaft von der Verletzung Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat,

b) die Entschädigungsleistung ablehnen, wenn der Schaden nach der Verletzung eingetreten ist. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles die Frist für die Kündigung der Versicherung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist. Die Entschädigungspflicht bleibt ferner bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat.

§ 8. Versicherungsurkunde

(1.) Die Versicherungsurkunde (Versicherungsschein, Verlängerungsschein, Nachtrag) wird dem Versicherungsnehmer bei der Gesellschaft oder ihrem Agenten zur Verfügung gestellt. Wird die Versicherungsurkunde abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung der Versicherungsurkunde hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt der Versicherungsurkunde gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm ausgehändigt ist, keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

(2.) Zur Unterzeichnung der Versicherungsscheine, Prämienrechnungen und anderer Dokumente, sowie Mahnschreiben und Bestätigungskarten für Anträge, Versicherungsscheine und Umsätze seitens der Gesellschaft genügen auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften.

§ 9. Prämie und Nebengebühren. Beginn der Haftung

(1.) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Mit der Prämie sind die aus der Versicherungsurkunde oder der Prämienrechnung ersichtlichen Kosten (öffentliche Abgaben, Ausfertigungs- und Begebühren, Auslagen) zu entrichten.

(2.) Die Haftung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt.

(3.) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 VVG. Eine gerichtliche Einziehung rückständiger Folgeprämien darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG. gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

(4.) Wenn der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit aufgehoben wird oder erlischt, so gebührt der Gesellschaft die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt nach dem Eintritt eines Schadens die Gesellschaft (§ 19 [2.]), so hat sie die Prämie, die auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzahlen. War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird der Betrag einbehalten, den die Gesellschaft bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde; der Mehrbetrag wird zurückerstattet.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung

(1.) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine andere Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasser-Versicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er der Gesellschaft unverzüglich den Namen der anderen Gesellschaft und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Gesellschaft kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt oder der Gesellschaft sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige der Gesellschaft hätte gegeben müssen, ein Schaden ein, so wird die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

(2.) Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme

(1.) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Gesellschaft nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und Prämie verlangen.

(2.) Sind die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr noch anderweit versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert der versicherten Sachen, so kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 60 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und Prämie verlangen, sofern er die später geschlossene Versicherung ohne Kenntnis der früheren Versicherung abgeschlossen hat. Die Herabsetzung der Prämie wirkt jedoch erst vom Beginn der auf die Herabsetzung der Versicherungssumme folgenden Versicherungsperiode an.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen, so geht die Versicherung gemäß § 69 VVG auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder die Gesellschaft können die Versicherung nach §§ 70, 71 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Gesellschaft nach Maßgabe des § 71 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung

(1.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Die Gesellschaft kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2.) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3.) Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 VVG bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

(1.) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

- a) er muß innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Gesellschaft oder ihrem Agenten, sowie bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden auch der Polizeibehörde, schriftlich oder mündlich Anzeige machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen muß er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung ihres Verlustes einreichen;
- b) er muß nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisung der Gesellschaft oder ihres Agenten befolgen. Gestatten es die Umstände, so muß er solche Weisung einholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe § 15;
- c) er muß der Gesellschaft, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, erteilen und Belege beibringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen;
- d) er darf bei durch Leitungswasser verursachte Gebäudeschäden, wenn dies ohne Vergrößerung des Schadens möglich ist, den Zustand der beschädigten Gebäude nicht verändern, bis eine Besichtigung oder Abschätzung durch die Gesellschaft erfolgt ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet;
- e) Schäden, die voraussichtlich RM 2000 übersteigen, sind unverzüglich telegraphisch oder fernmündlich dem Vorstand der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen.

(2.) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Feuer- oder Einbruchdiebstahlschadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis

zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Gesellschaft zu ersetzen. Zu Vor-schüssen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigungen dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung der Gesellschaft erfolgt sind. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Vöschhilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren

(1.) Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

(2.) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grund-sätze:

- a) jede Partei ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Auf-forderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Amts-gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hin-zuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- b) die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ver-sicherungswert der Sachen unmittelbar vor und nach dem Schaden enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Fest-stellung gleichzeitig der Gesellschaft und dem Versicherungs-nehmer ein. Fertigen die Sachverständigen boneinander ab-weichende Feststellungen an, so übergibt die Gesellschaft sie un-verzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer ein.

c) jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

(3.) Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 3 berechnet.

(4.) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers nach § 14 (1.) c nicht berührt.

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadensfalle frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung. Wiederherbeischaffung gestohlener Gegenstände

(1.) Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollstän-digen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Wäh-rung zu leisten ist, aber mit nicht mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vor-geannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Ent-schädigung nicht erfolgen kann.

(2.) Bei Leitungswasserschäden kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl die festgesetzte Entschädigung in bar leisten oder die Wieder-herstellung des bisherigen Zustandes selbst übernehmen. Der Ver-sicherungsnehmer muß die betreffenden Räumlichkeiten oder Gegen-stände rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(3.) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung oder Wieder-herstellung aufzuschieben:

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der er-forderlichen Nachweisung;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(4.) Werden gestohlene Sachen wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich der Gesellschaft Anzeige zu machen und auf Verlangen der letzteren die erforderlichen Schritte, namentlich auch bei der Polizeibehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder seine Rechte an den Sachen der Gesellschaft zu übertragen. Sind solche Sachen von der Gesellschaft zu ihrem vollen Werte bezahlt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur freien Verfügung zu stellen. Sind sie nur mit einem Teile ihres Wertes bezahlt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten, oder er ist verpflichtet, sie im Einvernehmen mit der Gesellschaft öffentlich meistbietend zu verkaufen. Im letzteren Falle wird der Erlös abzüglich der Verkaufskosten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer geteilt nach dem Verhältnisse der für die Sachen gezahlten Entschädigungen zu dem vom Versicherungsnehmer selbst getragenen Schaden.

(5.) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Gesellschaft ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

(1.) Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder

die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

(2.) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles, für den Ersatz verlangt wird, können beide Parteien jeden zwischen ihnen bestehenden Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasser-Versicherungsvertrag kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden der Gesellschaft oder dem Agenten in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 [1.] a) angezeigt hat. Die Kündigung hat spätestens zwei Wochen, nachdem die Entschädigung in Geld oder durch Naturalersatz geleistet oder der Schadenersatz abgelehnt wurde, schriftlich zu erfolgen. Wird kein Schadenersatz beansprucht, ist die Kündigung nur zulässig, sofern der Schadensfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und hat spätestens einen Monat, nachdem die Partei von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt kündigt, einen Monat nach der Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige müssen schriftlich erfolgen.

Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichen bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Diejenigen gesetzlichen Vorschriften, auf welche in diesen Bedingungen Bezug genommen worden ist, sind hier beigelegt.

Auszug aus dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der

Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 38. Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 39. Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Versicherer kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt kündigen, daß die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; auf diese Vorschrift hat der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 51. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der

Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie wirkt von dem Beginne der Versicherungsperiode an, in welcher sie verlangt wird. Hatte die Gefahr für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen, bevor der Vertrag mit dem anderen Versicherer geschlossen wurde, so wird dem ersten Versicherer gegenüber die Herabsetzung erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie verlangt wird.

Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Das Recht, die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406–408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

10/2 # 1129 52/2

Eigenhilfe Sachversicherung

AKTIENGESELLSCHAFT

Hamburg 1

Steinstraße 27



Organisation:

Neue Welt
Versicherungen

Hausratversicherung

Diese Versicherung deckt

**Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubungs-
und Leitungswasserschäden**

Bezirksdirektion München

München, Dachstr. 52

Postcheckkonto München 4898

Bank No.: Stadt Sparkasse München 330

Schalterstunden: von 9-12 Uhr täglich

	Versicherung Nr.	G.-St.	Vers.-Summe DM	Monat
Versich.-Nehmer	5 5646326	15/115	20 000	7
Versich.-Ort (s. Rückseite Bemerkung 1)	6	Dr. Zillich, Heinrich		2250
Bisherige Vers.				
Beginn und Ablauf je mittags 12 Uhr	5205336	Starnberg/Obb.		
Vers.-Summe DM	24. 7. 51/61	-----		48/83
Jahresbeitrag	20 000	Josef Fischhaberstr.		15/0
	25.--	1,30	-,30	
		Vers.-Steuer		
		Ausfert.-Geb.		DM Gesamtbetrag
				26,00

Versichert sind:

- Der gesamte Hausrat.
Zum Hausrat gehört alles, was in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dient sowie Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen (siehe Rückseite, Bemerkungen 2).
Nicht zum Hausrat gehören: Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte Perlen.
- Die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienenden Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen, und sofern sie insgesamt keinen höheren Wert als 2000 DM haben.
Übersteigt ihr Wert 2000 DM, so sind sie überhaupt nicht mitversichert.
- Kleinvieh, Futter und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 500 DM auf „Erstes Risiko“.
Bei Landwirten und Viehhaltungen zu Erwerbszwecken gilt in Abänderung des § 3 (1) Ziffer 2 der VHB lebendes Vieh **nicht mitversichert**.

Fremdes Eigentum ist eingeschlossen, ausgenommen das der Untermieter.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen, die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden sind, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt. Sie können auch am Hauptsitze des Versicherungsunternehmens oder auf einer dem Versicherungsnehmer nahegelegenen Außenstelle eingesehen werden.

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Hiergegen erlischt die oben angegebene bisherige Versicherung.

Obigen Gesamtbetrag erhalten

Eigenhilfe Sachversicherung
AKTIENGESELLSCHAFT

München, den 18. Juli 1951

NEUE WELT

Versicherungs-Gesellschaften
Bezirksdirektion München

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Bemerkungen:

Auf folgende Bestimmungen der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen wird besonders hingewiesen:

1. a) Die Versicherung gilt innerhalb des Deutschen Reiches in der **jeweiligen Wohnung** und bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzugs. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf **Einbruchdiebstahlschäden**, so haftet der Versicherer bei einem Umzug auch dann, wenn die Entwendung aus einem verschlossenen Möbelwagen erfolgt.
- b) **Außenversicherung.** Bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens 3000 DM und nur soweit nicht aus einer Reisegepäck- oder Schmucksachen-Versicherung eine Entschädigung beansprucht werden kann, sind die Sachen — und zwar auf erstes Risiko — innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
2. Schmuck-, Gold- und Silbersachen, die sich außer Gebrauch befinden, sind gegen Einbruchdiebstahl nur in verschlossenen Behältnissen versichert, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren.
Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Briefmarken- und Münzensammlungen sind gegen Feuer und Einbruchdiebstahl nur unter einem solchen Verschuß, Bargeld, soweit es den Wert von 1000 DM übersteigt, nur im Geldschrank versichert.
Übersteigt der Wert der Wertpapiere, sonstigen Urkunden und Sammlungen insgesamt 3000 DM, so hat der Versicherungsnehmer darüber laufend **Verzeichnisse** zu führen und gesondert unter Verschuß aufzubewahren.
3. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Feuerschäden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen zertrümmert werden.
4. Die Versicherung gegen Leitungswasserschäden schließt auch eine etwaige Ersatzpflicht für Leitungswasserschäden am Hause und dem Hausrat anderer Wohnungsinhaber bis zum Höchstbetrage von 10000 DM ein.
5. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Verhaltensregeln!

1. Zahle stets pünktlich Deinen Beitrag.
2. Gib bei den für uns bestimmten Mitteilungen und Anzeigen stets die Nummer des Versicherungsscheines an.
3. Zeige uns oder unserem Vertreter **sofort** an:
 - a) wenn Du **umziehst** oder den Hausrat veräußerst;
 - b) wenn sich die Gefahr, die versichert ist, wesentlich erhöht. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung gilt es als wesentliche Erhöhung der Gefahr, wenn die Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt und unbeaufsichtigt ist;
 - c) wenn ein **Schaden eintritt**;
 - d) wenn abhanden gekommene oder gestohlene Sachen wieder herbeigeschafft werden.Alle Anzeigen sind schriftlich zu erstatten, bei Schadenmeldungen (zu c) genügt mündliche oder fernmündliche Anzeige.
4. Sorge für weitestgehende Schadenminderung.
5. Sofern sich die Versicherung auf Brand- oder Einbruchdiebstahlschäden erstreckt, benachrichtige von solchen Schäden auch sofort die Polizei.

Wenn Du die Verhaltensregeln nicht beachtest, läufst Du Gefahr, Deinen Versicherungsschutz zu verlieren.

Gebühren:

An Nebengebühren werden außer den gesetzlichen Abgaben erhoben:

a) Versicherungsscheine: Ausfertigungsgebühr	1.— DM
b) Verlängerungsscheine: Hebegebühr	0.30 DM
c) Nachträge: Ausfertigungsgebühr	0.50 DM
d) Folgebeiträge: Hebegebühr	0.30 DM

Im Falle eines Mahnverfahrens oder bei sonstigen besonderen Porto-Aufwendungen kann die Gesellschaft auch die Mehrkosten erheben.

Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche — nicht in der vorstehenden Gebührenübersicht aufgeführte — besondere Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.



Hamburg, im November 1961
Karl-Muck-Platz 1

Wichtige Mitteilung betreffend Ihre Sachversicherung

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir unser im Jahre 1925 begründetes Sachversicherungsgeschäft nach längerer Unterbrechung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an unter der Firmenbezeichnung

DEUTSCHER RING Sachversicherungs-A.G., Hamburg,

wieder aufnehmen werden.

Das große Vertrauen der mehr als eineinhalb Millionen Versicherten unserer Lebens- und Krankenversicherung und der Wunsch vieler von ihnen, auch den Schutz ihrer Sachwerte dem DEUTSCHEN RING übertragen zu können, war bei diesem Entschluß mitbestimmend.

Unser Abkommen mit der Deutschen Sachversicherung Eigenhilfe Aktiengesellschaft, der wir in den vergangenen Jahren alle Sachversicherungen, darunter auch die Ihrige, zugeführt hatten, ist aus diesem Grunde von uns gelöst worden.

Wie Ihnen die "Eigenhilfe" bereits bekanntgegeben hat, werden die Beiträge für ihre Sachversicherungen vom 1.1.1962 an durch die "Alte Volksfürsorge" Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft eingezogen.

Bis zum 31.12.1961 werden wir vereinbarungsgemäß Sachversicherungen noch für die "Eigenhilfe" vermitteln. Nach diesem Zeitpunkt werden alle bei unseren Mitarbeitern beantragten Sachversicherungen einschließlich der Erhöhungen und Ergänzungen von unserer neuen Sachversicherungsgesellschaft DEUTSCHER RING direkt in Deckung genommen. Sie haben also die Gewißheit, daß Sie wie bisher von unseren Mitarbeitern in allen Versicherungsfragen in der gewohnt zuverlässigen Weise beraten und bedient werden.

ikgs

— bitte wenden —

Mit der "Eigenhilfe" wurde auch vereinbart, daß wir uns bei Ablauf Ihrer früher durch uns vermittelten Sachversicherung mit Ihnen in Verbindung setzen werden, damit Sie die Übertragung dieser Versicherung auf den DEUTSCHEN RING beantragen können.

Wir bitten Sie daher, eine bis dahin etwa notwendig werdende Vertragsverlängerung, Erhöhung oder Erweiterung Ihrer bestehenden Versicherung nicht vorzunehmen, ehe Sie mit einem unserer Mitarbeiter gesprochen haben.

Mit unserer neuen Sachversicherungsgesellschaft DEUTSCHER RING sind wir in der Lage, Ihnen einen zuverlässigen Versicherungsschutz in folgenden Sparten anbieten zu können:

1. Feuerversicherung
2. Einbruchdiebstahlversicherung
3. Leitungswasserversicherung
4. Glasversicherung
5. Hausratversicherung
6. Sturmversicherung
7. Betriebsunterbrechungsversicherung
8. Unfallversicherung
9. Haftpflichtversicherung
10. Kraftfahrzeugversicherung
11. Reisegepäckversicherung

Wir sind überzeugt, daß es Ihnen angenehm sein wird, wenn wir Ihnen diesen vielseitigen Versicherungsschutz, angefangen von der fachkundigen Beratung bis zur Regulierung eingetretener Schäden, künftig unmittelbar und im Sinne einer echten Partnerschaft bieten können.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER RING
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Kan *St. K. Hermann*



Lebensversicherungen · Krankenversicherungen · Sachversicherungen

Vers. zuge: 1-Feuer (F), 2-Einbr.-Diebst. (ED), 3-Leitungsw. (Lw), 4-F, ED, 5-...
 6-... (St), 7-Sturm (St), 8-Rundfunk (RD), 14-Feuer-Betriebsunterbrechung (B-U), 15-A...
 od. ... halvers. F, ED, Lw, 16-R. Haussch., 18-R. Holmsch., mit Rf, 20-F, St, 21-F, 22-ED, 23-Lw,
 24-... halvers. F, ED, 26-Gl, 27-St, 43-F, Lw, 45-F, ED, 46-F, Lw, 47-F, Gl, 50-F, ED, Lw,
 51-F, Gl, 71-F u. 8U, 81-F, ED, Lw, Gl, St, 83-F, ED, Lw, Gl, 84-F, ED, 85-F, ED, Lw,
 94-Pauschalvers. F, ED, 95-Pauschalvers. F, ED, Lw.

** vom Grundbetrag 1914 der gleichenden Neuwertvers.: 60-F, St, 61-F, 63-Lw, 67-St.
 * = Gefährdendeckung siehe Versicherungs-Schein.

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG Hamburg 1, Steinstraße 27

EIGENHILFE

AKTIENGESELLSCHAFT

Organisation: „Alle Volksfürsorge“ Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche HAMBURG, Am der Alster 57/61
 Lebensversicherungsaktiengesellschaft



Vers.-Zweig 5
 Vers.-Schein-Nr. 5646326
 Gesch.-St. 5025 286
 BEITRAGSRECHNUNG 1962 63
 Vers. S. i. T. T. Gr. 20 07

Vers.-Nehmer DR ZILLICH HEINR
 STARNBERG
 J FISCHHABERSTR 15
 Fälligkeit 24.07
 90

Risiko

Zahlungsweise 1/1 jährlich

Beitrag DM

25.00

% **

zu zahlender Gesamtbetrag
 einschließlich Nebenkosten

26.80 DM

Gesamtbetrag erhalten:

14.9 1962

Bitte
 Rückseite
 beachten!

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
 EIGENHILFE
 AKTIENGESELLSCHAFT

Smirg
Wimmer

Starnberg 22. August 1963

An "Alte Volksfürsorge, München, Sendlingerstr. 86

Sehr geehrte Herren,

Erst heute komme ich dazu, für Ihren Brief vom 2.8. zu danken. Das Inkasso ist, wie Sie annehmen, längst von Herrn Kraus durchgeführt worden.

Der Teil der Fischhaberstraße, in dem ich wohne, heißt seit einiger Zeit Riemerschmidtstraße. Meine Wohnung liegt wie bisher im Mühlbergsschlößl, Riemerschmidtstraße 7.

Sie empfehlen mir eine Vertragsneuordnung. Ich weiß nicht, ob die notwendig ist. Aber wenn Herr Kraus gelegentlich bei mir vorsprechen will, so wird es mich freuen, nur möge er vorher anrufen.

Mit bester Empfehlung

"Alte Volksfürsorge"

GEWERKSCHAFTLICH-GENOSSENSCHAFTLICHE
LEBENSVERSICHERUNGSAKTIENGESellschaft

Geschäftsstelle München, Sendlinger Straße 86 / Fernsprecher 24 09 55 / Postscheckkonto München 687 04

"Alte Volksfürsorge" 8 München 33, Postfach 169

den 2. Aug. 1963
Eg.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Heinrich Zillich
Starnberg/See

Mühlbergschlößl

Betr. Hausratvers. 5 646 326

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Ihre Postkarte an unseren Mitarbeiter Herrn Labermeier haben wir heute erhalten. Wir nehmen an, daß zwischenzeitlich das Inkasso durchgeführt worden ist, nachdem unser zuständiger Mitarbeiter Herr Kraus die Prämie abgerechnet hat.

Wir möchten bemerken, daß wir im Herbst 1961 an Sie bereits Mitteilung gemacht haben, daß wir jetzt von der Deutsche Sachversicherung mit der Verwaltung Ihrer Versicherung beauftragt worden sind. Das Inkasso führt jeweils unser Mitarbeiter Herr Kraus durch. Wenn Sie irgendwelche Anfragen haben, können Sie sich aber auch jederzeit an uns direkt wenden. Wir werden Ihnen gerne die gewünschte Auskunft erteilen.

Ist. unseren Unterlagen wohnen Sie in Starnberg, J. Fischerstr. 15. Ist die Anschrift Mühlbergschlößl mit der erstgenannten Adresse identisch, oder liegt hier ein Umzug vor? Wir würden überhaupt eine Vertragsneuordnung empfehlen. Unser Mitarbeiter ist gerne bereit, Sie entsprechend zu beraten.

Stets gerne zu Ihren Diensten, zeichnen wir

Hochachtungsvoll

"Alte Volksfürsorge"

GEWERKSCHAFTLICH-GENOSSENSCHAFTLICHE
LEBENSVERSICHERUNGSAKTIENGESellschaft
München

ikgs

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG EIGENHILFE

We.

Hamburg 1

AKTIENGESELLSCHAFT

Steinstraße 27



Nachtrag zum Hausrat-Versicherungsschein

Die Versicherung deckt nunmehr antragsgemäß:

Organisation

"Alte Volksfürsorge"

GEWERKSCHAFTLICH-GENOSSENSCHAFTLICHE
LEBENSVERSICHERUNGS- und AKTIENGESELLSCHAFT

Am 2. September 1963

Kennziffer:	Kennziffer-Erläuterung			
21 F	27 St	50 F ED Lw	F = Feuerschäden	
22 ED	45 F ED	51 F ED Gl	ED = Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden	
23 Lw	46 F Lw	81 F ED Lw Gl St	Lw = Leitungswasserschäden	
26 Gl	47 F Gl	83 F ED Lw Gl	Gl = Glasbruchschäden	
			St = Sturmschäden	



Versicherungsschein-Nr.

Gesch.-St.

Vers.-Summe DM

5646.326

5025 | 286

20.000

Vers.-Nehmer

Dr. Heinrich Zillich

Versicherungs-
Grundstück

Starnberg-Mühlbergschlößl
Riemerschmidtstraße 7

(siehe Seite 2
Bemerkung 1
des Vers.-Scheines)

Beginn und Ablauf
Je mittags 12 Uhr

24 07 00

Künftiger
Jahresbeitrag DM

25.00

zuzüglich Nebenkosten DM

26.80

Neben den Allgemeinen Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB) gelten die auf der Rückseite vermerkten Haftungserweiterungen sowie die Sonder- und Zusatzbedingungen. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen:

Der übrige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert.

Sofern durch diesen Nachtrag Beitrag erhoben wird, erfolgt die Aushändigung des Nachtrages nach Entrichtung des unten angegebenen Gesamtbetrages.

Versicherungsschein-Nr.

Rechnung: Kostenfrei ! (| | |)

Nachbeitrag bis zur nächsten Beitragsfälligkeit
zuzüglich

Nebenkosten DM .

Hamburg, am 30. 10. 1963

erhalten / Nachtrag ausgehändigt:

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIENGESELLSCHAFT

den 19.

(Unterschrift) *ikg* *W. Müller* *W. Müller*

Vorstand: Walter Rittner, Vorsitz; Ernst Beuster, Hermann Knoll,
F 31 8.63 Carl Schumacher, stellv. Vorsitz; Adolph Kummernuss, Heinrich Meins, Ernst Rathlov.

Vorsitzer des Aufsichtsrates: Carl Wiederkehr.

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Nachtrag vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Nachtrages schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat. - Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG EIGENHILFE

AKTIENGESELLSCHAFT

2 Hamburg 1

Steinstraße 27



Merkblatt für Ihre Hausratversicherung

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen hat im Interesse der Versicherungsnehmer neue **Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB)** genehmigt. Sie wurden den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt.

Durch die neuen Bedingungen werden die jahrzehntealten Hausratversicherungs-Bedingungen mit ihren nach und nach hinzugekommenen Haftungserweiterungen, Sonder- und Zusatzbedingungen, die den Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmer wenig übersichtlich gestalteten, ersetzt.

Die Tatsache der nunmehr genehmigten Bedingungen möchten wir zum Anlaß nehmen, Sie über die im Rahmen der Hausratversicherung

- a) versicherten Gefahren (§ 1),
- b) versicherten Sachen (§ 2) und
- c) den Umfang des Versicherungsschutzes (§ 3)

durch den nachfolgenden Abdruck dieser Bestimmungen zu unterrichten.

Die **Vollkombination** in unserer Hausratversicherung gewährt durch einen Versicherungsschein den umfassendsten Versicherungsschutz gegen Feuerschäden (Brand, Blitzschlag und Explosion), Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden, Leitungswasserschäden, Sturmschäden, Glasbruchschäden.

Versichert sind auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern, Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet, Gartenmöbeln und Gartengeräten außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingetragenen Versicherungsgrundstück, Diebstahlschäden durch Erbrechen von Kraftfahrzeugen sowie Schäden durch Leitungswasser an Fußböden, Verputz, Anstrich und Tapeten der gemieteten Wohnung. — Bitte, beachten Sie hierzu auch die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen.

Die **Jahresprämie** beträgt für den vorerwähnten Versicherungsschutz bei normaler Gefahrenlage nur **1,50 DM für je 1000,— DM Versicherungssumme** (Mindestjahresprämie 15,— DM).

Der Versicherungsschutz kann aber erst dann vollkommen sein, wenn auch eine **ausreichende Versicherungssumme zum Neuwert** beantragt wird. Nach unseren Erfahrungen reicht die bestehende Versicherungssumme in vielen Fällen nicht mehr aus. In den Haushaltungen sind fast ausnahmslos durch Ergänzungen und Neuanschaffungen (z. B. von Haushaltsgeräten, wie Kühlschränken, Waschmaschinen, Fernsehgeräten usw.) erhebliche Werterhöhungen eingetreten. **Damit eine Unterversicherung vermieden wird**, bitten wir, bei der Neufestsetzung der Versicherungssumme auch zu beachten, daß auf keinen Fall eingetretene Preissteigerungen unberücksichtigt bleiben.

Eine **zeitgemäße Neuordnung Ihrer Hausratversicherung liegt ohne Zweifel auch in Ihrem Interesse**. Unsere Gesellschaft wird, um Ihnen den erforderlichen Schritt zu erleichtern, auf die Erhebung einer sich durch Ausdehnung des Versicherungsschutzes und Erhöhung der Versicherungssumme ergebenden Mehrprämie für das laufende Versicherungsjahr verzichten. Voraussetzung ist, daß die Beitragsrechnung eingelöst wurde. Die sich nach der Veränderung ergebende neue Jahresprämie wird erstmalig zum nächsten Fälligkeitstermin erhoben. Stellen Sie Ihren Antrag bitte sofort, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, da wir unsere Zusage verständlicherweise nicht unbegrenzt aufrechterhalten können.

Ihrer Beitragsrechnung wurde ein **Veränderungsantrag und ein Nachtrag** angefügt. Bei Ausfüllung des Veränderungsantrages entsteht im Durchschreibeverfahren der Nachtrag zum Versicherungsschein. Versicherungsschutz wird sofort nach Leistung der erforderlichen Unterschriften gewährt. Wir bitten Sie, dem Mitarbeiter den Veränderungsantrag auszuhändigen und den Nachtrag Ihrem Versicherungsschein beizufügen.

Zunehmend werden Wohnungen mit **Sonderverglasungen**, die einen erhöhten Wert darstellen, ausgestattet. Diese Sonderverglasungen können, soweit Versicherungsschutz gegen Glasbruchschäden besteht, im Rahmen der Verbundenen Hausratversicherung **zur Hälfte** der sonst zu zahlenden Prämien mitversichert werden. Bitte, beachten Sie hierzu die Rückseite des Veränderungsantrages.

Erweitern Sie sich bei Ihrer Hausratversicherung noch um eine nicht mehr zeitgemäße Pauschalversicherung auf „Erstes Risiko“ (Versicherungssätze 15, 18, 24, 94 und 95) handelt, ist die Umstellung des Vertrages durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein nicht möglich. In diesen Fällen ist die Aufnahme eines neuen Antrages erforderlich. Unser Mitarbeiter wird Ihnen dabei behilflich sein.

Wir hoffen, daß Sie sich in Ihrem Interesse zur Neuordnung der Hausratversicherung entschließen werden. Für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIENGESELLSCHAFT

Auszug aus den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB)

§ 1 — Versicherte Gefahren

- (1) Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines benannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden (Feuerversicherung — § 3A),
 - b) Einbruchdiebstahl oder durch Raub entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden (Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung — § 3B),
 - c) Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden (Leitungswasserversicherung — § 3C),
 - d) Sturm zerstört oder beschädigt werden (Sturmversicherung — § 3D),
 - e) Glasbruch zerstört oder beschädigt werden (Glasversicherung — § 2 Abs. 6, § 3E).
- (2) Der Versicherer leistet bei einem Schadensereignis nach Absatz (1) auch Entschädigung für

- a) versicherte Sachen, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder die abhanden kommen,
- b) Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen, mit Begrenzung der Entschädigung auf 500,— DM. Aufräumungskosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte und das Abfahren von Schutt und Trümmern zur nächsten Ablagerungsstätte,
- c) Abhebungen Unberechtigter auf Sparbücher, die entwendet worden oder abhanden gekommen sind, mit Begrenzung der Entschädigung auf 5000 DM. Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) finden keine Anwendung,
- d) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 14.
- (3) Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 — Versicherte Sachen

- (1) Versichert ist der gesamte Hausrat. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld, Goldmünzen, Barrengold, Urkunden einschließlich Wertpapiere, Sammlungen und Campingausrüstungen, in der Wohnung befindliches Kraftfahrzeugzubehör, Falt-, Schlauch-, Kunststoffboote und Kanus. Nicht zum Hausrat gehören sonstige Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Gebäudebestandteile, ungefaßte Edelsteine und ungefaßte Perlen. Mitversichert sind:
- a) Badewannen, Bädöfen, Waschbecken und sonstige wasserführende Installationen mit den Zu- und Abwasserleitungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für die er die Gefahr trägt,
 - b) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen,
 - c) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück — mit Ausnahme landwirtschaftlicher oder gewerblicher Kleinviehhaltung — bis zu 500 DM. Die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) finden keine Anwendung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sachen sind auch versichert, wenn sie fremdes Eigentum sind, ausgenommen Eigentum der Untermieter.
- (3) Bargeld — inbegriffen Goldmünzen und Barrengold — ist versichert
- a) bis 500 DM unverschlossen,
 - b) bis 1000 DM in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Dieser Betrag erhöht sich bei Versicherungssummen von mehr als 50 000 DM auf 2 vom Hundert der Versicherungssumme, höchstens auf 5000 DM. In dem Höchstbetrag ist die nach a) versicherte Summe enthalten,
 - c) ohne Summenbegrenzung unter Verschluss im Geldschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank mit Geldschrankverschluss.
- Auf die Versicherung des Bargeldes nach a) und b) finden die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) keine Anwendung.
- (4) a) Urkunden, Spargbücher, Wertpapiere, Briefmarken- und Münzensammlungen, soweit der Versicherungswert sämtlicher Urkunden oder der einzelnen Sammlung 1000 DM übersteigt,
- a) außer Gebrauch befindliche Schmuck-, Gold- und Silbersachen mit einem Versicherungswert über 1000 DM je Sache
- sind nur in verschlossenen Behältnissen versichert, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Über Urkunden, Wertpapiere und Sammlungen aller Art, deren Wert insgesamt 5000 DM übersteigt, hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Die Beschränkungen der Ersatzleistung nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für Beraubungsschäden.
- (6) Versicherte Sachen in der Glasversicherung:
- a) Gegen Glasbruch sind versichert alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, Schrank- und Bilderverglasungen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie Glasplatten jeder Art, wenn die einzelne Scheibe nicht größer als 3 Quadratmeter ist. Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mitversichert, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, wenn deren Gesamtfläche 3 Quadratmeter nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Verandenverglasungen.
 - b) Nicht versichert sind Dachverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser jeder Art, Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, alle künstlerisch bearbeiteten Gläser, optische Gläser, Aquarien, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Handspiegel.

§ 3 — Umfang der Versicherung

A Feuerversicherung

- (1) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- (2) Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden,
 - b) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind,
 - c) Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

B Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung

- (1) Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn ein Dieb
- a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,
 - b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
 - c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebstahllicher Absicht eingeschlichen oder in dem er sich in dieser Absicht verborgen hatte,
 - d) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder sie in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes zum Öffnen von Türen oder Behältnissen verwendet, falls er die Schlüssel durch Diebstahl nach den Bestimmungen zu a) bis c) oder durch Raub an sich gebracht hat,
 - e) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, falls er die Schlüssel durch Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.
- (2) Raub ist die Entwendung unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verwendung von Mitteln zur Ausschaltung der Widerstandskraft. Dem Raub stehen gleich die räuberische Erpressung und die Entwendung bei Ausfall der Widerstandskraft durch Unfall oder andere, jedoch unverschuldete Ursachen.
- (3) Die Versicherung schließt ein den Ersatz der durch Einbruch oder Beraubung erforderlichen Aufwendungen für
- a) die Beseitigung der bei einem solchen Ereignis entstehenden Beschädigungen der Versicherungsräume,
 - b) die zur Abwendung einer Gefahrerhöhung notwendigen Schloßänderungen und Beschaffung neuer Schlüssel für die Versicherungsräume, wenn die Schlüssel bei einem solchen Ereignis abhanden gekommen sind.

Die unter a) und b) genannten Aufwendungen sind auch dann zu ersetzen, wenn sie durch einen Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsversuch erforderlich werden.

Die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) finden keine Anwendung.

- (4) Haben Personen, die beim Versicherungsnehmer wohnen, oder Hausangestellte den Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung herbeigeführt, wird Entschädigung bis zu 1000 DM einmal je ausführende Person geleistet.
- (5) Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Erbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Erbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Spargbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände. Die Entschädigung für den einzelnen Schadensfall ist auf 2 vH der Versicherungssumme, höchstens 500 DM begrenzt.
- (6) Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
- a) Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet,
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedigten Versicherungsgrundstück,
 - c) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in Gebäuden oder im Freien aufgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, z. B. Laternen, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung, Lose mit Fahrrädern verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z. B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert sind. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.
- In den Versicherungsfällen nach a) bis c) ist die Entschädigung für den Schaden auf je 500 DM begrenzt.
- (7) Die Versicherung umfaßt nicht
- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung ist.

C Leitungswasserversicherung

- (1) Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Abwasserleitungen der Wasserversorgung, den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampferzeugung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird in diesen Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
- (2) Mitversichert sind die durch ein unter die Versicherung fallendes Schadensereignis entstandenen Schäden an
- Fußböden, Verputz, Anstrich und Tapeten der gemieteten Wohnung. Liegt für den Hausrat eine Unterversicherung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, so wird auch dieser Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert des Hausrats ersetzt. Die Entschädigung wird auf 10 vH der Versicherungssumme, höchstens 5000 DM begrenzt.
- (3) Die Versicherung umfaßt einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens Schäden
- a) durch Bruch an den Zu- und Abwasserleitungen,
 - b) durch Frost an Badewannen, Bädöfen, Waschbecken und sonstigen wasserführenden Installationen mit den Zu- und Abwasserleitungen,
- wenn der Versicherungsnehmer die Anlagen als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für sie die Gefahr trägt.
- (4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau,
 - b) Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Spritzen- oder Berieselungsanlagen,
 - c) Schäden durch Schwamm,
 - d) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge von ausgetretenem Leitungswasser ist.

D Sturmversicherung

- (1) Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Luftbewegung in der Umgebung des Schadensortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- (2) Die Zerstörung oder Beschädigung einer versicherten Sache fällt nur dann unter die Versicherung, wenn sie
- a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder
 - b) dadurch hervorgerufen wird, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich diese Sachen befinden, wirft oder
 - c) die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, ist.
- (3) An der Außenseite von Gebäuden angebrachte Antennenanlagen, Markisen und Schilder sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen versichert.
- (4) Die Sturmversicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden durch Sturmflut und Lawinen,
 - b) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind,
 - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge eines Sturmes ist.

E Glasversicherung

- Die Versicherung erstreckt sich
- a) auf Bruchschäden an den nach § 2 Abs. 6 versicherten Sachen,
 - b) nicht auf Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere der vorgenannten Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen. Die vollständigen Bedingungen stehen Ihnen auf Verlangen zur Verfügung.

1.2.1965

An
"Alte Volksfürsorge"
8 München, sendlingerstr.86

Sehr geehrte Herren,

Ihr Herr Kraus machte mich vor etlichen Monaten darauf aufmerksam, daß mein Vertrag mit der Deutschen Sachversicherung (Hausratsvers.Nr. 5 646 326) im Juli d.J. endet. Darum möchte ich gern mit Ihnen - oder muß es die Deutsche Sachversicherung, Hamburg, sein? - den Vertrag erneuern. Darf ich bitten, mir dazu Gelegenheit zu geben?

Ihr sehr ergebener



DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG EIGENHILFE

AKTIENGESELLSCHAFT

Hamburg 1

Steinstraße 27



Hausratversicherung

Diese Versicherung deckt
die in nebenstehender Erläuterung
angegebene(n) Gefahr(en) nach

Kennziffer:

Kennziffern

81

21 F	26 Gl	46 F Lw	51 F ED Gl
22 ED	27 St	47 F Gl	81 F ED Lw Gl St
23 Lw	45 F ED	50 F ED Lw	83 F ED Lw Gl

Organisation
Alte Volksfürsorge
GEWERKSCHAFTLICH-GENOSSENSCHAFTLICHE
LEBENSVERSICHERUNGS-UND KASSEN-GESELLSCHAFT

Geschäftsstelle München
Sendlinger Str. 86

Erläuterung

F = Feuerschäden
ED = Einbruchdiebstahl-
und Beraubungsschäden
Lw = Leitungswasserschäden
Gl = Glasbruchschäden
St = Sturmschäden

Versicherungsschein-Nr.

Gesch.-St.

Vers.-Summe DM

3580859 5025 | 286 30000

Vers.-Nehmer

DR HEINR ZILLICH

Versicherungs-
Grundstück
(siehe Seite 2
Bemerkung 1)

STARNBERG
RIEMERSCHMIDTSTR 7

Beginn und Ablauf
je mittags 12 Uhr

15 02 1965 15 02 1975

Abzgl. R'beitrag/Zuflg. DM 11.50
Zu kassieren
DM 16.20

Jahresbeitrag DM

45.00

zuzüglich Nebenkosten
zu zahlender Gesamtbetrag

47.80 DM

Versichert sind zum Neuwert nach Maßgabe der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats:

1. Der gesamte Hausrat.

Zum Hausrat gehört alles, was in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dient, sowie Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen (siehe Seite 2 Bemerkung 2).

Nicht zum Hausrat gehören: Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte Perlen.

2. Die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienenden Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen, und sofern sie insgesamt keinen höheren Wert als 2000 DM haben. Übersteigt ihr Wert 2000 DM, so sind sie überhaupt nicht mitversichert.

3. Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 500 DM auf „Erstes Risiko“. Bei Landwirten sind abweichend von § 3 (1) Ziffer 2 der VHB Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte nicht versichert.

Fremdes Eigentum ist eingeschlossen, ausgenommen das der Untermieter.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag,

den Allgemeinen Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB),

den Haftungserweiterungen vom 15. August 1953 (s. Seite 2),

den Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats (s. Seite 2),

den Zusatzbedingungen (s. Seite 2 u. 3) sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Allgemeinen Hausratversicherungs-Bedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt. Sie können auch am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens oder bei einer dem Versicherungsnehmer nahe gelegenen Außenstelle eingesehen werden.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere der genannten Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahr betreffenden Bestimmungen.

Hiergegen erlischt

Vers.-Schein-Nr. 5646326

mit DM

11.50

Rückbeitrag.

Einlösungsbetrag erhalten

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIENGESELLSCHAFT

Starnberg den 14.6. 1965

E. Knoll
(Unterschrift)

Vorstand: Walter Rittner, Vorsitz; Ernst Beuster, Hermann Knoll,

F 35 1.65

Dr. h. c. Carl Schumacher, stellw. Vorsitz; Adolph Kummernuss, Heinrich Meins, Ernst Rathlov.

Vorsitz des Aufsichtsrates: Carl Wiederkehr.

Bemerkungen

Auf folgende Bestimmungen der Allgemeinen Hausratversicherungs-Bedingungen wird besonders hingewiesen:

- 1a. Die Versicherung gilt innerhalb des Deutschen Reiches in der jeweiligen Wohnung und bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzugs. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Einbruchdiebstahlschäden, so haftet der Versicherer bei einem Umzug auch dann, wenn die Entwendung aus einem verschlossenen Möbelwagen erfolgt.
- b. **Außenversicherung.** Bis zu 10 vH der Versicherungssumme, höchstens 3000,— DM und nur soweit nicht aus einer Reisegepäck- oder Schmucksachen-Versicherung eine Entschädigung beansprucht werden kann, sind die Sachen — und zwar auf Erstes Risiko — innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Auf deutschen Schiffen und deutschen Luftfahrzeugen gilt diese Außenversicherung auch außerhalb Europas. (Vgl. Ziffer 4 der freiwilligen Haftungserweiterungen.)
2. Schmuck-, Gold- und Silbersachen, die sich außer Gebrauch befinden, sind gegen Einbruchdiebstahl nur in verschlossenen Behältnissen versichert,

die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren.

Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Briefmarken- und Münzensammlungen sind gegen Feuer und Einbruchdiebstahl nur unter einem solchen Verschluss, Bargeld, soweit es den Wert von 1000,— DM übersteigt, nur im Geldschrank versichert (vgl. Ziffer 3 der freiwilligen Haftungserweiterungen).

Übersteigt der Wert der Wertpapiere, sonstigen Urkunden und Sammlungen insgesamt 3000,— DM, so hat der Versicherungsnehmer darüber laufend Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren.

3. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Feuerschäden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen zertrümmert werden.
4. Die Leitungswasserversicherung schließt auch eine etwaige gesetzliche Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers für Leitungswasserschäden am Hause und am Hausrat anderer Wohnungsinhaber bis zum Höchstbetrage von 10 000,— DM ein (vgl. § 3 Abs. 5 VHB).

Freiwillige Haftungserweiterungen

I. Wir haben dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen die geschäftsplanmäßige Erklärung abgegeben, daß wir bei der Versicherung von Hausrat gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden in der Verbundenen Hausratversicherung bis auf weiteres wie folgt verfahren werden:

1. Wir werden abweichend von § 1 (1) b VHB künftig auch dann Entschädigung leisten, wenn der Einbruch oder der Raub durch einen bei dem Versicherungsnehmer wohnenden Untermieter herbeigeführt wird.
2. Dem Raub oder der räuberischen Erpressung im Sinne des § 2 (3) VHB soll auch die gewaltlose Verwendung oder Einflößung von Mitteln zur Verhinderung von Widerstand gleicherachtet werden. Wir werden auch dann Entschädigung leisten, wenn die in Betracht kommenden Personen durch einen Unfall getötet oder so schwer verletzt werden, daß sie handlungsunfähig sind und alsdann durch dritte Personen eine rechtswidrige Wegnahme stattfindet. Wir werden ferner Entschädigung leisten, wenn der Tod oder die Handlungsunfähigkeit nicht durch Unfall, sondern durch andere Ursachen ohne eigene Schuld herbeigeführt wird (Unfall- und Ohnmachtsklausel).

3. In Erweiterung des § 3 Abs. 2 VHB werden wir den Versicherungsschutz für Bargeld wie folgt ausdehnen:

Soweit Bargeld 2% der Versicherungssumme, höchstens 300,— DM übersteigt, ist es nur in verschlossenen Behältnissen versichert, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Soweit es den Betrag von 1000,— DM übersteigt, ist es nur im Geldschrank oder Tresor versichert. Beträgt jedoch die Versicherungssumme mehr als 50 000,— DM, dann erhöht sich diese Begrenzung von 1000,— DM auf 2% der Versicherungssumme, höchstens aber auf 5000,— DM.

4. Abweichend von § 5 (2) VHB wird bei der Außenversicherung des Hausrats in Höhe von 10% der Versicherungssumme künftig die Höchsthaftungssumme von bisher 3000,— DM auf 5000,— DM erhöht.

II. Diese Haftungserweiterungen werden wir ohne Prämienzuschlag vornehmen.

Sie sollen für alle nach dem 15. August 1953 eintretenden Schadenfälle und auch auf bestehende Versicherungsverträge Anwendung finden.

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats

Für die Versicherung des Hausrats gelten die folgenden Abweichungen von den Verbundenen Hausrat-Versicherungsbedingungen:

- § 1 Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 vH, bei Bekleidung und Wäsche niedriger als 70 vH des Wiederbeschaffungspreises, gilt als Versicherungswert nur der Zeitwert. Für nicht mehr zum Gebrauch bestimmte Sachen gilt als Versicherungswert ebenfalls der Zeitwert.
- § 2 Soweit nach § 1 als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis gilt, ersetzt der Versicherer nach dem bei Eintritt des Schadenfalles geltenden Preisen vorbehaltlich der Bestimmungen unter §§ 3 und 4
 - a) bei völlig zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Wiederbeschaffungspreis;
 - b) bei reparaturfähigen Sachen die Reparaturkosten zuzüglich eines Betrages für die etwa durch das Schadenereignis entstandene und durch die Reparatur nicht ausgeglichene Wertminderung gegenüber dem Wiederbeschaffungspreis, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis.

§ 3 Ist die Versicherungssumme des Hausrats niedriger als sein Versicherungswert z. Z. des Eintritts des Schadenfalls, aber höher als der Zeitwert, so wird nur der Teil des Schadens voll vergütet, der bei Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), der Rest dagegen im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Versicherungswert. Ist die Versicherungssumme gleich dem Zeitwert oder niedriger, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats keine Anwendung.

§ 4 Der Versicherungsnehmer erwirbt bei dem zum Wiederbeschaffungspreis versicherten Hausrat den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Hausrat innerhalb von 2 Jahren nach dem Schadenfalle sichergestellt ist.

§ 5 Im Falle eines Sachverständigenverfahrens (§ 14 VHB) haben die Sachverständigen den Wiederbeschaffungspreis, den Zeitwert, die Reparaturkosten und einen etwaigen Minderwert festzustellen.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden (VHB)

I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch

1. auf Schäden durch einfachen Diebstahl:

- a) von **Fahrrädern** und ihren Bestandteilen, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören. Zubehör ist nur versichert, wenn es zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird. Als Bestandteile gelten alle mit dem Fahrrad fest verbundenen Teile, wie z. B. Laterne, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung, als Zubehör alle nur lose mit dem Fahrrad verbundenen, regelmäßig seiner Benutzung dienenden Sachen, wie z. B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche. Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik und West-Berlin in Gebäuden und im Freien. In unverschlossenen Räumen und im Freien ist das Fahrrad in verkehrsfähiger Weise durch ein Schloß zu sichern. Für die Nachtzeit ist das Fahrrad nach beendetem Gebrauch in einem verschlos-

senen Raum unterzubringen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. I und II VVG von der Entschädigungspflicht frei.

b) von zum Haushalt gehöriger **Wäsche**, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

c) von **Gartenmöbeln** und **Gartengeräten** außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück, sofern es eingefriedigt ist.

In den Fällen a) bis c) wird die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall je auf 2 vH der Hausratversicherungssumme, höchstens jedoch auf je 300,— DM begrenzt. Durch besondere Vereinbarung kann die Entschädigungsgrenze zu a) erhöht werden.

Der Versicherungsnehmer hat u. a. im Schadenfall die Bestimmungen des § 12 VHB zu befolgen. Er hat hiernach insbesondere einen Schadenfall durch einfachen Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der Polizeibehörde zu melden und binnen drei Tagen nach Feststellung des Verlustes

eine Aufstellung der entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Sachen der Polizeibehörde einzureichen.

2. auf Schäden durch Einbruchdiebstahl:

- a) den bei dem Versicherungsnehmer wohnende Hausangestellte begangen haben (vgl. § 1 (1) b VHB). Entschädigung und Versicherungsschutz sind je ausführende Hausangestellte auf 1000,— DM begrenzt.
- b) in Erweiterung des § 2 (2) a in Verbindung mit § 2 (2) letzter Absatz VHB auch dann, wenn der Täter den richtigen Schlüssel durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.

c) an außer Gebrauch und nicht unter Verschluss befindlichen Schmuck-, Gold- und Silbersachen, soweit deren Einzelwert 1000,— DM nicht übersteigt (vgl. § 3 (2) VHB).

II. Auf die Versicherung des Bargeldes, das gemäß § 3 (2) VHB bis zum Betrage von 1000,— DM nicht im Geldschrank aufbewahrt zu werden braucht, finden die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 4 (2) VHB) keine Anwendung.

III. In Ergänzung des § 3 (1) VHB sind auch versichert Schäden durch Leitungswasser an Badewannen, Badeöfen, Waschbecken und sonstigen wasserführenden Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für die er die Gefahr trägt. Insoweit sind in Erweiterung des § 1 (1) c) VHB auch Frostschäden (einschl. Nebenarbeiten) in die Haftung eingeschlossen.

Zusatzbedingungen für die Mitversicherung von Haushalt-Glasbruchschäden

I. Versicherungsumfang

1. In Erweiterung der §§ 1 und 3 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Ersatz für Schäden, die entstehen durch Glasbruch an den zu der Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus gehörenden Scheiben in Fenstern und Türen, Schrank- und Bilderverglasungen, Stand- und Wandspiegel, Spiegel in Schränken und Glasplatten jeder Art bis zur Größe von 3 qm je Einzelscheibe; Dach-, Wintergarten- und Verandenverglasungen bis zu 3 qm Gesamtfläche.
2. Nicht versichert sind:
Hohlgläser, Beleuchtungskörper, optische Gläser, Handspiegel, Mehr-

scheiben-Isolier-Verglasungen, Aquarien, künstlerisch bearbeitete Gläser (Bleiverglasungen, Glasmalereien und Gläser mit Reliefschliff); Dach-, Wintergarten- und Verandenverglasungen mit einer Gesamtfläche von mehr als 3 qm.

II. Schadenfall

1. Ersatzpflichtige Schäden werden in natura durch Einsetzen von Scheiben gleicher Art und Güte behoben.
2. Zerbrochene Fenster- und Türscheiben kann der Versicherungsnehmer schon vor der nach § 12 (1) a) VHB notwendigen Schadenmeldung ersetzen lassen.

Zusatzbedingungen für Hausrat-Sturmschäden

In Erweiterung von § 1 (1) VHB leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherten Hausrat, der durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung eines Sturmes zerstört oder beschädigt wird.

Der Versicherer haftet nicht

1. für Sturmflut- oder Hochwasserschäden, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Folge eines Sturmes sind.
2. für Schäden an Außenantennen jeder Art.

Zusatzbedingungen

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden (VHB) für die Versicherung von Diebstahlschäden durch Erbrechen von Kraftfahrzeugen

- 1) Der Versicherer leistet, soweit nicht aus einer Reisegepäckversicherung oder Kraftfahrzeug-Gepäckversicherung Ersatzansprüche bestehen, Entschädigung für vorübergehend außerhalb der Wohnung befindliche versicherte Sachen auch dann, wenn sie durch Erbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen (ausgenommen Kraftfahrzeuganhängern) entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Dem Erbrechen steht es gleich, wenn der Dieb zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet.
Während der Nachtstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt diese Versicherung nach beendetem Gebrauch des Fahrzeugs nur, wenn dieses in einer Garage, auf

einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt ist.

Die Entschädigung für den einzelnen Schaden ist auf 2 % der Hausratversicherungssumme, höchstens 500 DM, begrenzt.

- 2) Unter diese Versicherung fallen nur solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören oder ihnen von dritten Personen zum persönlichen Gebrauch überlassen worden sind.
- 3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, gewerbliche Vorräte und Waren.
- 4) Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands.

Sonstige Zusatzbedingungen

Widerrechtliche Abhebungen auf Sparbücher

Der Versicherer ersetzt Schäden durch Abhebung Unberechtigter auf Sparbücher, die anlässlich eines versicherten Schadenereignisses entwendet oder abhanden gekommen sind, bis zu insgesamt 2000,— DM. Übersteigt die Versicherungssumme 100 000,— DM, so erhöht sich die Entschädigungsbegrenzung auf 2 % der Versicherungssumme, höchstens auf 5000,— DM.

Die Bestimmungen über die Anrechnung einer Unterversicherung finden keine Anwendung. Der Versicherungsnehmer hat Sparbücher nach Bekanntwerden des Verlustes unverzüglich sperren zu lassen.

Mehrfachversicherung und Entschädigungsbegrenzung

Soweit durch die Bedingungen Entschädigungsbegrenzungen festgesetzt sind, ermäßigt sich bei mehrfacher Versicherung des Hausrats der Entschädigungsanspruch für Sachen, die der Entschädigungsbegrenzung unterliegen, in der

Weise, daß der Versicherungsnehmer aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht mehr erhält, als wenn er die Gesamtversicherungssumme in einem Betrage bei einem Versicherer in Deckung gegeben hätte.

Goldmünzen und Barrengold

Goldmünzen und Barrengold sind nur versichert, wenn sie wie Bargeld aufbewahrt werden. Soweit der Wert an Goldmünzen, Barrengold und Bargeld zusammen 2 % der Versicherungssumme, höchstens 300,— DM übersteigt, sind diese Sachen nur in verschlossenen Behältnissen versichert, die auch eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Soweit ihr Wert 1000,— DM übersteigt, sind sie nur im Geldschrank oder Tresor versichert. Beträgt jedoch die Versicherungssumme mehr als 50 000,— DM, dann erhöht sich diese Begrenzung von 1000,— DM auf 2 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 5000,— DM.

Regreßverzicht

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind und Ihnen auf Wunsch von uns übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen Sie weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen, soweit sie DM 50 000 übersteigen, bis zum Betrag von DM 200 000, bei Versicherungsnehmern, die mehr als 10 Personen beschäftigen, Regreßforderungen von DM 100 000 bis DM 400 000. Auf Regreßforderungen unter DM 50 000 bzw. DM 100 000 verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von DM 200 000 bzw. 400 000 hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

An Gebühren werden außer der gesetzlichen Versicherungssteuer von 50% erhoben für:

- | | |
|--|---------|
| a) Versicherungsscheine: Ausfertigungsgebühr | 1,00 DM |
| b) Verlängerungsscheine: Hebegebühr höchstens | 0,50 DM |
| c) Nachträge: Ausfertigungsgebühr | 0,50 DM |
| d) Folgebeiträge: Hebegebühr höchstens | 0,50 DM |

Im Falle eines Mahnverfahrens oder bei sonstigen besonderen Porto-Aufwendungen kann die Gesellschaft auch die Mehrkosten erheben.

Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche — nicht in der nebenstehenden Gebührenübersicht aufgeführte — besondere Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Verhaltensregeln

1. Zahlen Sie stets pünktlich Ihren Beitrag.
2. Geben Sie bei den für uns bestimmten Mitteilungen und Anzeigen stets die Nummer des Versicherungsscheins an.
3. Zeigen Sie uns oder unserem Vertreter **sofort** an
 - a) wenn Sie **umziehen** oder den Hausrat veräußern,
 - b) wenn sich die Gefahr, die versichert ist, wesentlich erhöht. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung gilt es als wesentliche Erhöhung der Gefahr, wenn die Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt und unbeaufsichtigt ist,
 - c) wenn ein Schaden eintritt,

- d) wenn abhanden gekommene oder gestohlene Sachen wieder herbeschafft werden.

Alle Anzeigen sind schriftlich zu erstatten, bei Schadenmeldungen (zu c) genügt mündliche oder fernmündliche Anzeige.

4. Sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung.
5. Sofern sich die Versicherung auf Brand- oder Einbruchdiebstahl- und/oder Beraubungsschäden erstreckt, benachrichtigen Sie von solchen Schäden auch sofort die Polizei.

Wenn Sie die Verhaltensregeln nicht beachten, laufen Sie Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vers.-Zweige: 1-Feuer (F), 2-Einbr.-Diebst. (ED), 3-Leitungsw. (Lw), 4-F, ED, 5-F, ED, Lw, 6-Glas (Gl), 7-Sturm (St), 8-Rundfunk (RF), 14-Feuer-Betriebunterbrechung (B-U), 15-R. Hei., od. Pauschalvers. F, ED, Lw, 16-R. Hausach., 18-R. Heimach. mit RF, 20-F, St, 21-F, 22-ED, 24-Pauschalvers. F, ED, 26-Gl, 27-St, 43-F, Lw, 45-F, ED, 46-F, Lw, 47-F, Gl, 50-F, 51-F, Lw, 71-F u. BU, 81-F, ED, Lw, Gl, St, 83-F, ED, Lw, 84-F, ED, 85-F, Lw, 94-Pauschalvers. F, ED, 95-Pauschalvers. F, ED, Lw, 96-Pauschalvers. F, ED, Lw, 97-St, 98-F, Lw, 99-F, Lw, 88-F, Lw, 89-F, St, 91-F, St, 92-F, St, 93-Lw, 97-St. Gleitend: Jeweils vers. 50-F, St, 61-F, 63-Lw, 67-St. und gleitend verbundenen Gebäudevers. 87-F, Lw, St, 88-F, Lw, 89-F, St, 91-F, St, 92-F, St, 93-Lw, 97-St.

* = Gefahrranddeckung siehe Versicherungs-Schein.

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG Hamburg 1, Steinstraße 27

EIGENHILFE
AKTIEGENSCHAFT

Organisation: Alte Volksfürsorge

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche
Lebensversicherungsaktiengesellschaft HAMBURG, An der Alster 57/61



BEITRAGSRECHNUNG 1966 67

Vers.-	Vers.-Schein-Nr.	Gesch.-St.	Vers. S. i. T.	T. Gr.
Zweig				
81	5580859	5025 286	30 02	

Vers.- DR HEINR ZILLICH
Nehmer

Fälligkeit
15 02

STARNBERG
RIEMERSCHMIDTSTR 7

1

Risiko

Zahlungsweise 1/1 jährlich

% **

Beitrag
DM

45.00

zu zahlender Gesamtbetrag
einschließlich Nebenkosten

47.80 DM

Gesamtbetrag erhalten:

17.2.1966
Maus

Bitte
Rückseite
beachten!

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIEGENSCHAFT

Maus *Maus*

Vers.Sch.-Nr.
3580859

Starnberg am See, 21.10.1966

An Deutsche Wachversicherung, 2 Hamburg 1, Steinstr.27

Sehr geehrte Herren,

ich teile Ihnen mit, daß ich ab 1. November 1966
nicht mehr in der Riemerschmidstr.7 wohne sondern
in der

Schießstättenstraße 12

in Starnberg.am See. Ich bitte Sie, dies auch Ihrem
hiesigen Vertreter mitzuteilen, dessen Anschrift ich
nicht kenne.

Ihr sehr ergebener



Starnberg am See, 22.10.1966

Vers.Sch.Nr.
3580859

An Deutsche Sachversicherung, 2 Hamburg, Steinstr.27

Sehr geehrte Herren,

gestern teilte ich Ihnen mit, daß ich ab 1. November in Starnberg am See, Schießstättenstr.12, wohnen werde; der Durchschlag meiner Karte kam mir heute wieder in die Hand, und dabei entdeckte ich, daß der Name der Straße infolge eines Tippfehlers nicht richtig wiedergegeben wurde.

Es soll nicht Schießstättenstraße, sondern

Schießstättstr.12

heißen.

Ihr sehr ergebener



DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIENGESELLSCHAFT



Herrn
Dr. Heinrich Zillich

8130 Starnberg am See
Schießstättenstr. 12

5.11.66
beurteilt
8

2 HAMBURG 1 • POSTFACH 998

Steinstraße 27

Ortskennzahl: 0411

Vermittlung: 33 96 91

Durchwahl: 33 96 9 - 294

Fernschreiber: 02-161740

Drahtanschrift: deusach hmb

Bankkonten:

Landeszentralbank Hamburg
(Kto. 2/7524)

Bank für Gemeinwirtschaft,
Hamburg (Kto. 33031)

Deutsche Bank, Hamburg
(Kto. 2/01095)

Joh. Berenberg, Gossler & Co.,
Hamburg (Kto. 6413)

Postcheckkto.: Hamburg 136 98

Ohne Angabe unserer nachstehenden Bezeichnungen ist eine Erledigung erschwert

Abteilung **Feuer**

Unser Zeichen **neu-gs**

Ihr Schreiben vom

21.10.66 den 2.11.1966

Ihr Zeichen

Betrifft: Ihre Hausratversicherung Nr. 3 580 859/2 -

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Von dem erfolgten Umzug nahmen wir Kenntnis und übertrugen die Versicherung auf Ihre jetzige Wohnung (§ 5, Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats).

Der Ordnung halber bitten wir Sie noch, die beiliegende Veränderungsanzeige ausgefüllt und unterzeichnet zurückzugeben, damit unsererseits die erforderliche Beurteilung neuen Risikos erfolgen kann.

Der Umzug bringt in der Regel Neuanschaffungen mit sich, so daß wir eine Überprüfung Ihrer Versicherungswerte empfehlen, wobei Sie sich der Hausrat-Wertermittlung auf der Rückseite der Veränderungsanzeige bedienen wollen. Eine evtl. Erhöhung der Versicherungssumme bitten wir in der Veränderungsanzeige zu vermerken.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIENGESELLSCHAFT

Anlage

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG

Dz

EIGENHILFE

AKTIENGESELLSCHAFT

2 Hamburg 1

Steinstraße 27



Nachtrag zum Hausrat-Versicherungsschein

Die Versicherung deckt nunmehr antragsgemäß:

Organisation

Alte Volksfürsorge

GEWERKSCHAFTLICH-GENÖSSENSCHAFTLICHE
LEBENSVERSICHERUNGSAKTIENGESELLSCHAFT

Kennziffer-Erläuterung			
Kennziffer:	21 F	27 St	50 F ED Lw
	22 ED	45 F ED	51 F ED Gl
	23 Lw	46 F Lw	81 F ED Lw St Gl
	26 Gl	47 F Gl	83 F ED Lw Gl

Legende:
F = Feuerschäden
ED = Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden
Lw = Leitungswasserschäden
St = Sturmschäden
Gl = Glasbruchschäden

Versicherungsschein-Nr.	Gesch.-St.	Vers.-Summe DM
3 580 859/2	5025 286	30.000,--

Vers.-Nehmer: Zillich, Dr. Heinrich

Versicherungs-Grundstück (siehe Seite 2 Bemerkung 1a des Vers.-Scheines): Starnberg Schießstättstrasse 12 005

Vers.-Dauer bis mittags 12 Uhr: wie bisher

Künftige Jahresprämie DM: 45 • -- zuzüglich Nebenkosten DM: 47 • 80

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen:

Dem Vertrag liegen künftig die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates (VHB 1966) zugrunde.

Der übrige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert.

Sofern durch diesen Nachtrag Prämie erhoben wird, erfolgt die Aushändigung des Nachtrages nach Entrichtung des unten angegebenen Gesamtbetrages.

Versicherungsschein-Nr.

Rechnung: kostenfrei ()

Jahresprämie bzw.

Nachprämie bis zur nächsten Prämienfälligkeit

zuzüglich

DM • Nebenkosten DM •

Hamburg, am 19 • 4 • 1967

erhalten/Nachtrag ausgehändigt:

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG

EIGENHILFE

AKTIENGESELLSCHAFT

....., den 19.....

(Unterschrift)

F 31 11.66

Vorstand: Walter Rittner, Vorsitz: Ernst Beuster, Hermann Knoll

Vorsitzer des Aufsichtsrates: Carl Wiederkehr

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Nachtrag vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Nachtrages schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat. - Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vers.-Zweig: 4-F, ED, 5-F, ED, LW, 15-R, Helmsch, oder Pauschalvers. F, ED, LW, 18-R, Helmsch, mit Rf, 21-F, 22-ED, 23-Lw, 24-Pauschalvers. F, ED, 26-GI, 27-St, 45-F, ED, 46-F, LW, 47-F, GI, 50-F, ED, LW, 51-F, ED, GI, 81-F, ED, LW, GI, St, 83-F, ED, LW, GI, 84-F, ED, 85-F, ED, LW, 94-Pauschalvers. F, ED, 95-Pauschalvers. F, ED, LW.

* = Gefahrdeckung ohne Verjährungs-Schein

Erläuterung: F=Fuerer, ED=Einbr.-Diebst., LW=Leitungsw., St=Sturm, GI=Glas.

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG Hamburg 1, Steinstraße 27 EIGENHILFE AKTIVGENOSSENSCHAFT

Organisation: **Alte Volksfürsorge** Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft HAMBURG, Am der Alster 57/61



BEITRAGS-RECHNUNG 1968/69

Vers.-Zweig	Vers.-Schein-Nr.	Gesch.-Stelle	Vers. S. i. T.	T. Gr.
81	3.580.859	5025 286	30,0	02

Vers.-Nehmer: **DR HEINR ZILLICH**
STARNBERG
SCHIESSTAETTSTR 12

Fälligkeit
15.02



Risiko

005

Zahlungsweise 1/1 jährlich

Prämie
DM

45,00

zu zahlender Gesamtbetrag
einschließlich Nebenkosten

47,80

DM

Gesamtbetrag erhalten:

25.2.1968
[Signature]

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE
AKTIVGENOSSENSCHAFT

[Signature] *[Signature]*

Wichtig!

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen hat im Interesse der Versicherungsnehmer für die Versicherung von Hausrat neue, den Erfordernissen der Gegenwart angepasste Versicherungsbedingungen genehmigt!

Bitte wenden!



Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

2 Hamburg 1

BEITRAGSRECHNUNG

Vers.-

Zweig

Fälligkeit

Vers.-

ST ARNBERG

Risiko

Beitrag

47.80 DM

Gesamtbetrag erhalten:

Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

23.8.1969

Vers.Sch.Nr.3580859

An die
Deutsche Sachversicherung
2 Hamburg 1
Steinstr.27

Sehr geehrte Herren,
ich bitte Sie um Ersatz der Kosten für zwei Fensterscheiben; die eine zerbrach, weil einer meiner Söhne stolperte und sie mit der Hand durchstieß; die andere zerbrach bei einem Gewitter.

Die Rechnung für die Reparatur in der Höhe von DM 10.- lege ich bei.

Ihr sehr ergebener



[illegible]

die Versicherungs-Schein.



Volksfürsorge

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

2 Hamburg 1

Steinstraße 27

BEITRAGSRECHNUNG

1970/71

Vers.-

Vers.-Schein-Nr.

Gesch.-St.

Vers. S. i. T.

T. Gr.

Zweig

81

3.580.859

5025 0286

30,0

02

Fälligkeit

15.02

Vers.-

DR HEINR ZILLICH

Nehmer

STARNBERG

SCHIESSTAETTSTR 12

0005

Zahlungsweise 1/4 jährlich

%

Beitrag

DM

45,00

zu zahlender **Gesamtbetrag**
einschließlich Nebenkosten

47,80

DM

Gesamtbetrag erhalten:

19

bezahlt am
14.2.70

Volksfürsorge

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Vers.-Zweige: 1-Feuer (F), 2-Einbr.-Diebst. (ED), 3-Leitungsw. (Lw), 4-F, ED, 5-F, ED, Lw, 6-Glas (Gl), 7-Sturm (St), 8-Rundfunk (RF), 14-Feuer-Betriebsunterbrechung (B-U), 15-Heimversch., 24-ausschaltvers. F, ED, Lw, 16-R. Haussch., 18-R. Heimsch. mit RF, 20-F, St, 21-F, 23-Lw, 24-ausschaltvers. F, ED, Lw, 26-Gl, 27-St, 45-F, ED, 46-F, Lw, 47-F, Gl, 50-F, ED, Lw, 51-F, 71-Lw, 81-F, ED, Lw, Gl, St, 83-F, ED, Lw, Gl, 84-F, ED, 85-F, ED, Lw, 94-P, ausschaltvers. F, ED, Lw, ausschaltvers. F, ED, Lw, gleichl. Neuwertvers.: 60-F, St, 61-F, 63-Lw, 67-St, und gleichl. verbundenen Gebäudevers.: 87-F, Lw, St, 88-F, Lw, St, 89-F, St, 90-Lw, St, 91-F, 93-Lw, 97-St. * = Gefahrendeckung siehe Versicherungs-Schein.



2 Hamburg 1

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Steinstraße 27

BEITRAGSRECHNUNG 1972/73			
Vers.-Zweig	Vers.-Schein-Nr.	Gesch.-St.	Vers. S. i. T. T. Gr.
81	3.580.859	5025 0286	30,0 02
			Fälligkeit
			15.02.
Vers.-Nehmer	DR HEINR ZILLICH		
	8130 STARNBERG		0005 1125
	SCHIESSTAETTSTR 12		
Zahlungsweise 1/1 jährlich %**			
Beitrag	DM 45,00	zu zahlender Gesamtbetrag einschließlich Nebenkosten	47,80 DM

Gesamtbetrag erhalten:

10.2.1972

J. Weiss

Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

W. Müller

Bitte beachten Sie die beiliegende
„WICHTIGE MITTEILUNG“

Versicherungs-Nummer		Geschäftsstelle	
3.580.859		5025 0286	
Erhöhungsvorschlag	neue Versich.-Summe DM	bish. Versich.-Summe DM	
40 %	42.000	30.000	
bish. Gesamtbeitrag DM	neuer Gesamtbeitrag DM	Zahlbar ab	
47,80	66,70	15.02.73	
einschließlich Nebenkosten			

3.580.859/02

Herrn / Frau / Fräulein
DR HEINR ZILLICH

8130 STARNBERG
SCHIESSTAETTSTR 12

ERKLÄRUNG

- ☐ a) Ich bin mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Versicherungssumme einverstanden.
- ☐ b) Abweichend von Ihrem Vorschlag beantrage ich eine Erhöhung der Versicherungssumme auf
DM _____
- ☐ c) Entgegen Ihrem Vorschlag soll die Versicherungssumme in der bisherigen Höhe bestehen bleiben. Auf die Nachteile einer Unterversicherung wurde ich hingewiesen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Absender

Postleitzahl

Ort

Straße und Hausnummer oder Postfach

POSTKARTE

Porto
30
Pfennig

Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

2000 Hamburg 1

Postfach 998

Bitte hier abtrennen!

ikgs

WICHTIGE MITTEILUNG zu Ihrer Hausratversicherung

Datum des Poststempels

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin!

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Ihr Vertrauen, das Sie uns mit dem Abschluß der Hausratversicherung entgegenbrachten, verpflichtet uns selbstverständlich auch, Sie in Fragen des Versicherungsschutzes zu beraten. Wir bitten Sie deshalb, dieses Druckstück in Ihrem eigenen Interesse aufmerksam durchzulesen.

Immer wieder wird durch Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auf die Gefahren der Unterversicherung hingewiesen, die durch Neuanschaffungen von Hausratgegenständen und auch durch Preissteigerungen entstehen. Eine Hausratversicherung mit einer unzureichenden Versicherungssumme bietet aber nicht den notwendigen Schutz, sondern dieser setzt stets voraus, daß die Versicherungssumme dem jeweiligen **Neuwert** Ihres gesamten Hausrates entspricht. Da die Verantwortung für eine ausreichende Versicherungssumme letztlich bei jedem Versicherungsnehmer selbst liegt, bitten wir Sie zu prüfen, ob Ihre Versicherungssumme noch dem heutigen Wiederbeschaffungswert Ihres Hausrates entspricht. Sie werden sicher feststellen, daß dieses nicht mehr der Fall ist.

Unter Berücksichtigung der doch in jedem Haushalt eintretenden Wertsteigerungen und Neuanschaffungen dürfte sich auch für Sie die Notwendigkeit einer Versicherungssummenerhöhung ergeben. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen empfehlen, die Versicherungssumme entsprechend unserem auf der beigegeführten Antwortkarte angegebenen Vorschlag zu erhöhen. Wir bitten Sie deshalb um Rücksendung der Antwortkarte,

bitte wenden!

 **Volksfürsorge**
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

2 Hamburg 1 Steinstraße 27
Handelsreg. AG. Hamburg HRB 4656

Vorstand: Walter Bittner, Vorsitzender: Ernst Reuster, Walter Schulz, Karl Boldt, Wolfgang Langer, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Donald Reuter

- a) wenn Sie unserem Vorschlag auf Anhebung Ihrer Versicherungssumme zustimmen; es gilt dann die neue Versicherungssumme vom Zugang dieser Mitteilung an, ohne daß wir die sich ergebende Mehrprämie bis zur nächsten Prämienfälligkeit erheben. Aus der Antwortkarte geht die neu errechnete Versicherungssumme und die ab nächster Prämienfälligkeit zu zahlende Jahresprämie hervor.
- b) wenn Sie anstelle der von uns vorgeschlagenen Neuwert-Versicherungssumme eine höhere Summe wünschen, die vom Tage des Antragseingangs gilt und ebenfalls bis zur nächsten Prämienfälligkeit prämienfrei übernommen wird.
- c) wenn Sie mit unserem Vorschlag **nicht** einverstanden sind, also die bisherige Versicherungssumme beibehalten möchten.

Wir dürfen Sie bitten, sich zu diesen Vorschlägen in angemessener Frist, für die wir uns 6 Wochen vormerken, zu äußern. Anderenfalls gehen wir davon aus, daß Sie unserem Vorschlag zu a) zustimmen werden. Wir werden Ihnen dann zum nächsten Fälligkeitstermin eine auf die erhöhte Versicherungssumme abgestellte Beitragsrechnung zusenden.

Die Zahlung der neuen Prämie werden wir als Ihre endgültige Zustimmung zur vorgeschlagenen Anhebung der Versicherungssumme werten; eine entsprechende Beurkundung erfolgt mit dem auf der Rückseite der Beitragsrechnung abgedruckten Nachtrag. — Sollten Sie eine höhere Versicherungssumme beantragt haben, werden wir Ihnen einen entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein gesondert zustellen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre

Volkefürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Wimmer *Münster*

50 = Feuer, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Leitungswasser;
 51 = Feuer, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Glasbruch;
 81 = Feuer, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Glasbruch;
 83 = Feuer, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Leitungswasser, Glasbruch.



DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

2 Hamburg 1

Steinstraße 27

BEITRAGSRECHNUNG 1973/74 (Nachtrag s. umseitig)

Vers.-Zweig	Vers.-Schein-Nr.	Gesch.-St.	Vers.S.i.T.	T.Gr.
81	3.580.859	5025 0286	42,0	02

Fälligkeit
15.02.



DR HEINR ZILlich

Vers.-Nehmer

8130 STARNBERG
SCHIESSTAETTSTR 12

0573 1575

Zahlungsweise 1/1 jährlich

Beitrag DM

63,00

zu zahlender Gesamtbetrag
einschließlich Nebenkosten

66,70

DM

Gesamtbetrag erhalten:

23.1. 19 73

[Handwritten signature]

Volksfürsorge

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG,
Aktiengesellschaft

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Diese Beitragsrechnung entspricht unserem Erhöhungsangebot vom SEPT. 1972

Haben Sie sich bisher noch nicht zu unserem Vorschlag geäußert, so ist in der Zahlung des erhöhten Betrages Ihre Zustimmung zur Erhöhung der Versicherungssumme zu sehen; bei Ablehnung ist die bisherige Prämie zu zahlen.

Bitte wenden!

*Wir bitten Sie, diese Unterlage Ihrem Versicherungsschein
beizufügen.*

NACHTRAG

*Die Versicherungssumme ist entsprechend unserem Vor-
schlag erhöht worden.*

*Die jetzt gültige Versicherungssumme entnehmen Sie bitte
der Beitragsrechnung.*

Der übrige Inhalt des Vertrages bleibt unverändert.

Volksfürsorge

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Müller

Müller



Erläuterung der Kennziffern:

1, 15, 16: Feuer; 2: Einbr.-Diebstahl; 3: Leitungswasser;
6: Glas; 7: Sturm; 14: Feuer-Betriebsunterbrechung;
21, 45, 46, 47, 50, 51, 81, 83: Hausratversicherungen;
20, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 87-91, 93, 97: Gebäudeversicherungen
Geldtrendsicherungen (auch sonstige Ziffern) siehe Versicherungsschein und Nachträge



2 Hamburg 1

DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Steinstraße 27

Kenn- ziffer		Vers.-Schein-Nr.	BEITRAGSRECHNUNG	1974/75	
81		3.580.859	Gesch.-St.	Vers. S.I.T.	T.Gr.
			5025 0286	42,0	02
Vers.- Nehmer		DR HEINR ZILLICH			Fälligkeit
					15.02.
					V
8130 STARNBERG		0573			1575
SCHIESSTAETTSTR 12					

Zahlungsweise 1/1 jährlich

PRZ

Beitrag DM

63,00

zu zahlender Gesamtbetrag
einschließlich Nebenkosten

66,70

DM

Gesamtbetrag erhalten:

20.2.1974

Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

[Handwritten signatures]

9.1.1975

Vers.Sch.Nr.3580859

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung
2 Hamburg 1, Steinstr.27

Sehr geehrte Herren,
durch einen Schaden im Wasserbehälter des WC meiner Wohnung wurden die Wände
beschädigt. Ich muß sie frisch streichen lassen.
Ihre Vertreter in Starnberg, der offenbar Kraus heißt und jährlich meinen
Beitrag für Sie kassiert, ist leider im Telefon^{büro} nicht zu entdecken. Ich bitte
Sie, mir seine Wohnung zu nennen, damit er feststelle, welchen Schadenersatz
ich von Ihnen empfangen.

Ihr sehr ergebener

ikgs

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, 2 Hamburg 1, Postfach 10 64 29

Herrn
Dr. Heinrich Z i l l i c h

8130 S t a r n b e r g
Schießstättstr. 12

2 Hamburg 1
Steinstraße 27
Postfach 10 64 29
Handelsreg. AG Hamburg
HRB 4656
Telefon: (040) 33 96 91
Telex: 2 161 740 (Hauptverwaltung)
2 163 658 (Feuer/HK-Schaden)
Telegr.-Adr.: volksach hmb
Postscheckamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Konto 136 98-207
Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg
(BLZ 200 101 11) Konto 1133 0315

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl-Nr.	Hamburg
-	9.1.1975	bö-lp	33.969 432	27. Januar 1975

Betreff (bitte stets angeben)

Lw.-Schaden Nr. 3-12-75 v. 1975 z.Vers.Nr. 3 580 859/2

Sehr geehrter Herr Doktor Zillich !

Die Geschäftsstelle München unserer Unternehmensgruppe haben wir gebeten, Sie unverzüglich durch den zuständigen Mitarbeiter zwecks Aufnahme der formularmäßigen Leitungswasserschaden-Anzeige besuchen zu lassen. Gedulden Sie sich bitte ein paar Tage.

Mit freundlichen Grüßen


Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft
Sach-Schadenabteilung

Vorstand:
Walter Rittner, Vorsitzender;
Walter Schwickart, Wolfgang Lampe,
Harald Stenzly, Malte Olm (st. V.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oswald Paulig



2 Hamburg 1, Postfach 998
Steinstraße 27

Telefon: Sammelnummer 339691
Durchwahl 33969-

Handelsreg. AG Hamburg HRB 4656

Herrn Dr.
Heinrich Zilllich
8130 Starnberg
Schiesstätt

Hamburg, d. 4. 3. 75

Betrifft: Ihre

Hausrat

-Versicherung.

64011295

Wir bestätigen hierdurch die Annahme des von Ihnen
gestellten Versicherungsantrages *per 15. 2. 75.*

Der Versicherungsschein/~~Nachtrag~~ wird Ihnen rechtzeitig
durch die zuständige Inkassostelle zur Einlösung vorge-
legt werden.

Für das unserer Gesellschaft entgegengebrachte Ver-
trauen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksfürsorge
DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
Aktiengesellschaft

Vincent
IKGS
Hausrat

Vorstand:
Walter Rittner, Vorsitzender
Walter Schwickart, Wolfgang Lampe,
Harald Stenzaly, Malte Olm (st. V.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oswald Paulig

RAINER WINKLER

INSPEKTOR

8035 Gauting

Hauptplatz 1

Privat (089) 8503017



Volksfürsorge

Versicherungen



Volksfürsorge

Bausparkasse AG.

Geschäftsstelle: 8 München 2, Sonnenstraße 12, Fernruf (089) 591341

Vers.Nr.3 58o 859/2

1o.März 1975

Herrn
Rainer Winkler, Inspektor
8o35 Gauting
Hauptplatz 1

Sehr geehrter Herr Inspektor Winkler,

ich überreiche Ihnen die Rechnung des Malermeisters Isidor Nist, Starnberg,
vom 4.3.1975 für die Beseitigung des von Ihnen besichtigten Wasserschadens
und bitte Sie freundlich, den Rechnungsbetrag von

DM 176,85

auf mein Postschekkonto München Nr.26726-8oo zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener



Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, 2 Hamburg 1, Postfach 10 64 29

Volksfürsorge

Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Geschäftsstelle München
8000 München, Sonnenstr. 12

ZILLICH DR HEINRICH

8130 STARNBERG

SCHIESSTAETT

Versicherungsschein-Nr.: 64.011.295-0

Geschäftsstelle: 50250899

20. MRZ. 1975 Er

Versicherungsdauer: VOM 15.02.75 BIS 15.02.85 JEWELIS 12 UHR MITTAGS

Nach Ablauf dieser Zeit verlängern sich die Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate

Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Ausfertigungsgrund: **ERSATZANTRAG**

Versicherungsumfang:

1/1 Jahresprämie

Abrechnung

1. HAUSRAT-NEUWERTVERSICHERUNG GEGEN SCHADEN DURCH

FEUER, EINBRUCHDIEBSTAH, BERAUBUNG

LEITUNGSWASSER, STURM, GLASBRUCH

VERSICHERUNGSSUMME 70.000 DM

112,00

112,00

GUTSCHRIFT

66,20-

AUSFERTIGUNGSGEBUEHR

1,00

gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB 74) bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Glasversicherung (AGIB) der Naturalersatz- und Prämienklausel, den besonderen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt. Sie können auch am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens oder bei einer dem Versicherungsnehmer nahe gelegenen Außenstelle eingesehen werden. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere der genannten Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffende Bestimmungen.

Besondere Vereinbarungen:

KEINE

RECHNUNG

25. MRZ. 1975 Linke

**FUER DIE ZEIT VOM 15.02.75 BIS 15.02.76 SIND
ZU ERHEBEN**

46,80 DM

HIERGEGEN ERLISCHT 03.580.859

HAMBURG, AM 14.03.75

DM
erhalten/erstattet, Dokument ausgehändigt.

Durch Postscheck / Bank bezahlt.

Wir danken Ihnen.

14. APR. 1975 Linke

(Unterschrift)

hsr 75 A

9003



Lebensversicherung
Aktiengesellschaft

Hauptverwaltung Hamburg
Geschäftsstelle München
Sonnenstr. 12

Herrn
Dr. Heinrich Zillig
8130 Hamburg
Scharstaett

25.3.75
Datum

Betr.: Ihre Hausrat -Vers.-Nr. 64011295 /899

bei der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG

Beitrag einschl. Nebenkosten: DM 46.80 fällig: 15.2.75

Risiko: _____

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Zu Ihrer Versicherung liegt uns die Prämienrechnung zum Inkasso vor. Wir bitten Sie, den oben angegebenen Betrag auf unser

Postscheckkonto **68 704-803 München**
oder Bankkonto **(BLZ-700 101 11) 15 250 113 BfG München**

zu überweisen. Vergessen Sie bitte nicht, die Versicherungsnummer anzugeben.

Sobald Ihre Zahlung bei uns eingegangen ist, werden wir Ihnen

- ☒ den Versicherungsschein
☐ den Nachtrag
☐ die Beitragsquittung

zusenden.

Sollten Sie den Betrag inzwischen entrichtet haben, so betrachten Sie dieses Schreiben bitte als erledigt.

Mit freundlichem Gruß

Volksfürsorge

Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Geschäftsstelle

Vorstand:
Walter Rittner, Vorsitzender;
Hans Löh, Alfred Laudehr,
Heinz Ladiges, Helmut Wittich
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz Oskar Vetter
Handelsreg. AG Hamburg Nr. 66 HRB 4649



Lebensversicherung
Aktiengesellschaft

Hauptverwaltung Hamburg
Geschäftsstelle München
Sonnenstr. 12

Herrn
Dr. H. Zillisch
Schriesstaett
8130 Hamburg

30. 1. 76
Datum

Betr.: Ihre Hausrat -Vers.-Nr. 640.11295 /899

bei der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG

Beitrag einschl. Nebenkosten: DM 112,- fällig: 15.2.76

Risiko:

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Zu Ihrer Versicherung liegt uns die Prämienrechnung zum Inkasso vor. Wir bitten Sie, den oben angegebenen Betrag auf unser

Postscheckkonto 68 704-803 München
oder Bankkonto (BLZ-700 101 11) 15 250 113 BfG München

zu überweisen. Vergessen Sie bitte nicht, die Versicherungsnummer anzugeben.

Sobald Ihre Zahlung bei uns eingegangen ist, werden wir Ihnen

- ☐ den Versicherungsschein
- ☐ den Nachtrag
- ☐ die Beitragsquittung

zusenden.

Sollten Sie den Betrag inzwischen entrichtet haben, so betrachten Sie dieses Schreiben bitte als erledigt.

Mit freundlichem Gruß

Volksfürsorge

Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Geschäftsstelle

Vorstand:
Walter Rittner, Vorsitzender;
Hans Löh, Alfred Laudehr,
Heinz Ladiges, Helmut Wittich
Vorsitzender des Aufsichtsrates;
Heinz Oskar Vetter
Handelsreg. AG Hamburg Nr. 66 HRB 4649

Ort und Datum des Poststempels

#) Kenn- ziffer	Vers.-Schein-Nr.	Gesch.-Stelle	Fälligkeit	
84	64.011.295	5025/0899	15.02.77	1/1 jährl.
			Gesamtbetrag einschl. Nebenkosten	
			112,00	DM
Unfall		Haftpflicht		

Herrn/Frau/Frl.

ZILLICH DR HEINRICH

8130 STARNBERG

SCHIESSTAETT



Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Wir führen im Auftrage der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG das Inkasso durch. Zu Ihrer Versicherung ist die Prämie fällig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag rechtzeitig auf eines unserer Konten und vergessen Sie nicht, die Versicherungsscheinnummer anzugeben. Der Einzahlungsbeleg gilt als Quittung und reicht zusammen mit dieser Aufforderung auch für eine Vorlage beim Finanzamt aus.

Bei Barzahlung legen Sie bitte dieses Formular vor.

Sollten Sie die Prämie bereits gezahlt haben, dann betrachten Sie diese Aufforderung bitte als erledigt.

Mit freundlichem Gruß

Volksfürsorge
Lebensversicherung AG

Geschäftsstelle
Geschäftsstelle München
Sonnenstr. 12

68 704-803 München

(BLZ-700 101 11) 15 250 113 BIC München

Risiko:

Postscheckkonto
oder Bankkonto

Ort und Datum des Poststempels

#) Kenn- ziffer	Vers.-Schei-n-Nr.	Gesch.-Stelle	Fälligkeit	
84	64.011.295	5025/0899	15.02.78	1/1 jähr.
			Gesamtbetrag einschl. Nebenkosten	
			112,00	DM
Unfall	Haftpflcht	Fahrzeug		

Herrn/Frau/Fräulein

ZILICH DR HEINRICH

8130 STARNBERG

SCHIESSTAETT

28.1.1978

Hand-bizd

Risiko:

Postscheckkonto
oder Bankkonto

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Wir führen im Auftrage der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG das Inkasso durch. Zu Ihrer Versicherung ist die Prämie fällig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag rechtzeitig auf eines unserer Konten und vergessen Sie nicht, die Versicherungsschei-nnummer anzugeben. Der Einzahlungsbeleg gilt als Quittung und reicht zusammen mit dieser Aufforderung auch für eine Vorlage beim Finanzamt aus.

Bei Barzahlung legen Sie bitte dieses Formular vor.

Sollten Sie die Prämie bereits gezahlt haben, dann betrachten Sie diese Aufforderung bitte als erledigt.

Mit freundlichem Gruß

Volksfürsorge
Lebensversicherung AG
Geschäftsstelle
Geschäftsstelle München
Sonnenstr. 12

68 704-809 München

(BLZ-700 101 11) 15 250 113 BfG München

Z 020

BEITRAGSRECHNUNG VOM 15.02.79 BIS 15.02.80
FUEH IHERE HAUSRATVERSICHERUNG

Versicherungsnummer
4.011.295-0

Konto-Korrent
5025/0899

Versicherungsumfang (bitte Rückseite beachten)
FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH

Betrag DM

VERS.-SUMME: 70.000

112,00

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

30.1.1979
Fgbr. *[Signature]*

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG · Postfach 10 64 29 · 2000 Hamburg 1

DR HEINR ZILICH

HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Zu zahlender Betrag einschl. 5% Vers.-Steuer

112,00

BITTE UEBERWEISEN SIE DEN BETRAG
-VERSICHERUNGSNUMMER BITTE ANGEBEN-
AN DIE
GESCHAFTSSTELLE MUENCHEN
SONNENSTR. 12
8000 MUENCHEN 2

TELEFON

089 591341

BANK BFG
STSCHECKAMT MCHN

BLZ 70010111 KTD-NR 15250113
BLZ 70010080 KTD-NR 68 704-803

2667

00775 084 02 04

2

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

[Signature] *[Signature]*

Starnberg, 20.11.1978

Vers.Nr. 64011295
Hausrat-Versicherung

An Volksfürsorge, Deutsche Sachversicherung A.G. Sonnenstr. 12
8000 München

Sehr geehrte Herren,

ich teile Ihnen mit, daß ich meine Wohnung geändert habe und
meine Anschrift wie folgt lautet:

Hirschanger 1, 8130 Starnberg, Telefon 08151/3471

Ihr ergebener



BEITRAGSRECHNUNG VOM 15.02.80 BIS 15.02.81
FÜR IHRE HAUSRATVERSICHERUNG

Versicherungsnummer
64.011.295-0

Konto-Korrent
5025/0899

Versicherungsumfang (bitte Rückseite beachten)
FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH

Betrag DM

VERS.-SUMME: 70.000

112,00

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

5.2.1980 bz.

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG · Postfach 10 64 29 · 2000 Hamburg 1

DR HEINR ZILLICH

HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Zu zahlender Betrag einschl. 5% Vers.-Steuer 112,00
BITTE ÜBERWEISEN SIE DEN BETRAG AN
-VERSICHERUNGSNUMMER BITTE ANGEBEN-

MÜNCHEN
SONNENSTR.12
8000 MÜNCHEN 2

TELEFON
089 591341

BANK BFG
POSTSCHECKAMT MCHN

BLZ 70010111 KTD-NR 15250113
BLZ 70010080 KTD-NR 68 704-803

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

[Handwritten signatures]

2667

00775 084 02 44

2

Z 117

Datum des Poststempels

„WICHTIGE
MITTEILUNG“

zu Ihrer
Hausratversicherung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

Ihr Vertrauen, das Sie uns mit dem Abschluß der Hausratversicherung entgegenbrachten, verpflichtet uns selbstverständlich auch, Sie in Fragen des Versicherungsschutzes zu beraten. Wir bitten Sie deshalb, dieses Druckstück aufmerksam durchzulesen.

Ihr Hausrat ist zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) versichert, das heißt also mit dem Wert, den Sie für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Hausrats nach einem Schadenfall aufzuwenden hätten. Steigen die Preise oder erfolgen Neuanschaffungen, müßte auch die Versicherungssumme steigen, denn eine Hausratversicherung mit einer unzureichenden Versicherungssumme bietet nicht den notwendigen Schutz.

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Postf. 10 64 29, 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINR ZILLICH
HIRSCHANGER 1
8130 STARNBERG

29. 11. 1981
eingerstanden, daß sich
die Jahresprämie um 30 %
von 8 M 112.- auf 145.-
mit der Versicherungs-
summe von 70.000 auf
91.000, beide 15.2.1982
erhöhen

A

 **Volksfürsorge**
Deutsche Sachversicherung AG
Besenbinderhof 43 2000 Hamburg 1

Bitte prüfen Sie deshalb, ob die Versicherungssumme Ihres Vertrages noch mit dem heutigen Wiederbeschaffungswert Ihres Hausrats übereinstimmt. Sie werden sicher feststellen, daß dieses nicht mehr der Fall ist, denn nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für Ver- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel erhöhten sich die Preise beispielsweise seit 1973 um etwa 45 %, seit 1975 um ca. 30 % und seit 1977 um rund 20 %. Demnach ist auch der Wert Ihres Hausrats gestiegen.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, die Versicherungssumme entsprechend unserem auf der beigelegten Antwortkarte angegebenen Vorschlag zu Ziffer 1. zu erhöhen, welcher der Preisentwicklung seit der letzten von Ihnen vorgenommenen Versicherungssummenänderung entspricht.

Bei unserem Vorschlag wurde vorausgesetzt, daß Ihre Versicherungssumme seinerzeit ausreichend bemessen worden ist und in der Zwischenzeit weitere Wertsteigerungen Ihres Hausrats durch Zuerwerb nicht erfolgt sind. Sollte deshalb der Neuwert Ihres Hausrats höher als die von uns vorgeschlagene Versicherungssumme sein, bitten wir Sie, zwecks Beseitigung dieser Unterversicherung die notwendige Erhöhung der Versicherungssumme auf den tatsächlichen Wert unter Ziffer 2. der Antwortkarte zu beantragen.

bitte wenden!

BEITRAGSRECHNUNG VOM 15.02.81 BIS 15.02.82
FÜR IHRE HAUSRATVERSICHERUNG

Versicherungsnummer
64.011.295-0

Konto-Korrent
5025/0899

Versicherungsumfang (bitte Rückseite beachten)
FEUER, EINBRUCH DIEB STAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH

Betrag DM

VERS.-SUMME: 70.000

112,00

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

24.1.1981
bz 2

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG · Postfach 10 64 29 · 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINR ZILLICH

HIRSCHANGER 1
8130 STARNBERG

Zu zahlender Betrag einschl. 5% Vers.-Steuer 112,00
BITTE ÜBERWEISEN SIE DEN BETRAG AN
-VERSICHERUNGSNUMMER BITTE ANGEBEN-

MÜNCHEN
SONNENSTR. 12
8000 MÜNCHEN 2

TELEFON
089 591341

BLZ 70010111 KTO-NR 1525011300
BLZ 70010080 KTO-NR 68 704-803

BANK BFG
POSTCHECKAMT MCHN

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

[Signature] *[Signature]*

2667

00775 084 02 44

Z 117

**BEITRAGSRECHNUNG VOM 15.02.82 BIS 15.02.83
FÜR IHRE HAUSRATVERSICHERUNG**

Versicherungsnummer
2-64.011.295-0

Konto-Korrent
5025/0899

Versicherungsumfang (bitte Rückseite beachten)
**FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH**

Betrag DM

VERS.-SUMME: 91.000

145,60

**VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT**

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG · Postfach 10 64 29 · 2000 Hamburg 1

**HERRN
DR HEINR ZILlich

HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG**

Zu zahlender Betrag einschl. 5 % Vers.-Steuer

145,60

**BITTE ÜBERWEISEN SIE DEN BETRAG AN
-VERSICHERUNGSNUMMER BITTE ANGEBEN-
VOLKSFÜRSORGE LEBENSVERSICH. AG
MÜNCHEN
SONNENSTR.12
8000 MÜNCHEN 2**

TELEFON

089 591341

**BANK BFG
POSTSCHECKAMT MCHN**

BLZ 70010111 KTO-NR 1525011300

BLZ 70010080 KTO-NR 68 704-803

3627

00782 084 02 44

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

[Signature] *[Signature]*

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Diese Beitragsrechnung entspricht unserem Erhöhungsangebot vom **NOVEMBER 81.**
Haben Sie sich bisher noch nicht zu unserem Vorschlag geäußert, so ist in der Zahlung des erhöhten Betrages Ihre Zustimmung zur Erhöhung der Versicherungssumme zu sehen; bei Ablehnung ist die bisherige Prämie zu zahlen.

26.1.1982

bez. Bank

Bitte wenden!

Es betreut Sie:

GESCHAEFTSSTELLE
MUENCHEN

NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2

089 / 265046

Unternehmensgruppe Volksfürsorge · Postfach 10 64 20 · 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINR ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG



Versicherungen Bausparkasse

Zentralinkasso der Unternehmensgruppe
im Namen: Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

Postfach 10 64 20, 2000 Hamburg 1
Telefon: (0 40) 2 48 23-0
Telex: 17 40 20 02
Teletex: 40 20 02
Fax: (0 40) 2 48 23-33 69
Bildschirmtext *596 #

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg BLZ 200 101 11
Konto 1188711600

Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00
Konto 307 611

Postscheckamt Hamburg BLZ 200 100 20
Konto 925 50-201

BEITRAGSRECHNUNG

HAMBURG, DEN 23.01.84

HAUSRAT-VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSNUMMER
2-64.011.295-0

FAELLIGKEITSZEITRAUM
15.02.84 BIS 15.02.85

VERSICHERUNGSUMFANG

DM

VERS.-SUMME 91.000

FEUER, EINBRUCHDIEBSTAH, L,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER, L,
STURM, GLASBRUCH

145,60

VERS.-ORT
SIEHE ANSCHRIFT

GESAMTBEITRAG * 145,60

ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG ** 145,60

*Per L
2.2.1984*

9



Nutzen auch Sie das LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN!

Nähere Angaben zu den Gesellschaften der Unternehmensgruppe sowie weitere Hinweise zu diesem Schreiben entnehmen Sie bitte der Rückseite sowie der zweiten Seite.

Bitte bei allen Überweisungen und
Rückfragen immer
die Versicherungsnummer angeben!

BEITRAGSRECHNUNG VOM 15.02.83 BIS 15.02.84
FUER IHRE HAUSRATVERSICHERUNG

Versicherungsnummer
2-64.011.295-0

Konto-Korrent
5025/0899

Versicherungsumfang (bitte Rückseite beachten)
**FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH**

Betrag DM

VERS.-SUMME: 91.000

145,60

**VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT**

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG · Postfach 10 64 29 · 2000 Hamburg 1

**HERRN
DR HEINR ZILlich

HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG**

Zu zahlender Betrag einschl. 5 % Vers.-Steuer

**BITTE UEBERWEISEN SIE DEN BETRAG AN
-VERSICHERUNGSNUMMER BITTE ANGEBEN-
VOLKSFUERSORGE LEBENSVERSICH. AG
MUENCHEN
NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2**

145,60

TELEFON

089 265046

BLZ 70010111 KTD-NR 1525011300

BLZ 70010080 KTD-NR 68 704-803

3467

00782 084 02 44

V

**BANK BFG
POSTSCHECKAMT MCHN**

Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

[Signature] *[Signature]*

Es betreut Sie:

GESCHAEFTSSTELLE
MUENCHEN

NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2

089 / 265046

Unternehmensgruppe Volksfürsorge - Postfach 106420 - 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINRICH ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Unternehmensgruppe
 Volksfürsorge
Versicherungen
Bausparkasse

Zentralinkasso der Unternehmensgruppe
im Namen: Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

Postfach 106420, 2000 Hamburg 1
Telefon: (040) 24823-0
Telex: 17402002
Teletex: 402002
Fax: (040) 24823-3369
Bildschirmtext: *59600#

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg BLZ 20010111
Konto 1188711600

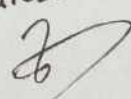
Hamburgische Landesbank BLZ 20050000
Konto 307611

Postgiroamt Hamburg BLZ 20010020
Konto 92550-201

BEITRAGSRECHNUNG

HAMBURG, DEN 22.01.85

HAUSRAT-VERSICHERUNG		VERSICHERUNGSNUMMER 2-64.011.295-0	FAELLIGKEITSZEITRAUM 15.02.85 BIS 15.02.86
VERS.-SUMME: 91.000		VERSICHERUNGSUMFANG	DM
VERS.-ORT: SIEHE ANSCHRIFT		FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL, BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER, STURM, GLASBRUCH	145,60
GESAMTBEITRAG			145,60
ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG **			145,60

25.1.1985
von Postgironummer: 145.60 DM


ACHTUNG! Ein wichtiger Hinweis für Sie, falls Sie nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten:

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen **unbedingt** die beiliegenden Einzahlungsformulare. Da sie bereits vorbeschriftet sind, erleichtern Sie sich die Arbeit. Außerdem können wir Ihre Überweisungen dann maschinell bearbeiten.

Vielen Dank.

Es betreut Sie:

GESCHAEFTSSTELLE
MUENCHEN

NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2

TELEFON 089 / 265046

Unternehmensgruppe Volksfürsorge · Postfach 10 64 20 · 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINR ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Unternehmensgruppe
Volksfürsorge
Versicherungen
Bausparkasse

Zentralinkasso der Unternehmensgruppe
im Namen: Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

Postfach 10 64 20, 2000 Hamburg 1
Telefon: (0 40) 28 65-0
Telex: 2 11 244-0
Teletex: 40 20 02
Fax: (0 40) 28 65-33 69
Bildschirmtext *59600#

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg BLZ 200 101 11
Konto 1188711600

Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00
Konto 307 611

Postgiroamt Hamburg BLZ 200 100 20
Konto 925 50-201

BEITRAGSRECHNUNG

HAMBURG, DEN 21.01.86

HAUSRAT-VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSNUMMER
2-64.011.295-0

BEITRAG VOM 15.02.86
BIS 15.02.87

VERSICHERUNGSUMFANG

DM

VERS.-SUMME: 91.000

FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH

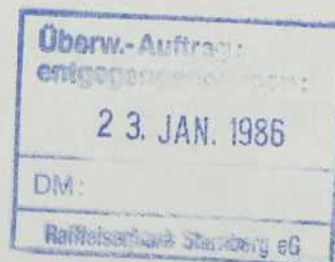
145,60

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

GESAMTBEITRAG 145,60

ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG ** 145,60

23.1.1986
bezahlt über
Raiffeisenbank
Starnberg
Z



ACHTUNG! Ein wichtiger Hinweis für Sie, falls Sie nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten:

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen **unbedingt** die beiliegenden Einzahlungsformulare. Da sie bereits vorbeschriftet sind, erleichtern Sie sich die Arbeit. Außerdem können wir Ihre Überweisungen dann maschinell bearbeiten.

Vielen Dank.

Es betreut Sie:

GESCHAEFTSSTELLE
MUENCHEN

NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2

TELEFON 089 / 265046



Volksfürsorge
Versicherungsgruppe

Volksfürsorge Versicherungsgruppe · Postfach 10 64 20 · 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINRICH ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Zentralinkasso der Unternehmensgruppe
im Namen: Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG

Postfach 10 64 20, 2000 Hamburg 1
Telefon: (0 40) 28 65-0
Telex: 21 12 44-0
Teletex: 40 20 02-0
Fax: (0 40) 28 65-33 69
Bildschirmtext * 59600 #

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg BLZ 200 101 11
Konto 1188711600

Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00
Konto 307 611

Postgiroamt Hamburg BLZ 200 100 20
Konto 925 50-201

BEITRAGSRECHNUNG

HAMBURG, DEN 22.01.87

HAUSRAT-VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSNUMMER BEITRAG VOM 15.02.87
2-64.011.295-0 BIS 15.02.88

VERSICHERUNGSUMFANG DM

VERS.-SUMME: 91.000

FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL,
BERAUBUNG, LEITUNGSWASSER,
STURM, GLASBRUCH 145,60

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

GESAMTBEITRAG 145,60

ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG ** 145,60

27. 1. 1987

Alte G.H.G.

[Handwritten signature]

ACHTUNG! Ein wichtiger Hinweis für Sie, falls Sie nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten:

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen **unbedingt** die beiliegenden Einzahlungsformulare. Da sie bereits vorbeschriftet sind, erleichtern Sie sich die Arbeit. Außerdem können wir Ihre Überweisungen dann maschinell bearbeiten.

Vielen Dank.

Es betreut Sie:

GESCHAEFTSSTELLE
MUENCHEN

NEUHAUSER STR. 14
8000 MUENCHEN 2

TELEFON 089 / 231901-0



Zentralinkasso
im Namen: Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG
Konten des Zentralinkassos:
Hamburgische Landesbank
BLZ 200 500 00 Konto 160333
Postgiroamt Hamburg
BLZ 200 100 20 Konto 70 53-200

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG · Postfach 10 64 20 · 2000 Hamburg 1

HERRN
DR HEINRICH ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

BEITRAGSRECHNUNG

HAMBURG, DEN 26.01.88

HAUSRAT-VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSNUMMER BEITRAG VOM 15.02.88
2-64.011.295-0 BIS 15.02.89

VERSICHERUNGSUMFANG DM

HAUSRATVERSICHERUNG 145,20
F E W S G

VERS.-SUMME 91.000 DM

VERS.-ORT:
SIEHE ANSCHRIFT

GESAMTBEITRAG 145,20

ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG ** 145,20
=====

27.1.1988
Jörg Kartheisenbente
Gern

ACHTUNG! Zwei wichtige Hinweise für Sie:

Als Zentralinkasso der Volksfürsorge Versicherungsgruppe arbeiten wir sowohl für die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG als auch für die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG. Wenn Sie uns auf diesen Brief antworten, schreiben Sie bitte an die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG.

Falls Sie nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, verwenden Sie bitte für Ihre Überweisungen **unbedingt** die beiliegenden Einzahlungsformulare. Da sie bereits vorbeschriftet sind, erleichtern Sie sich die Arbeit. Außerdem können wir Ihre Überweisungen dann maschinell bearbeiten.

Vielen Dank.

000008990